

14.01.26

In - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern

Verordnung zur Entlastung der Bundespolizei und der Verwaltung im Bereich des Pass- und Ausweiswesens sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Insgesamt ist der Aufwand der Personalausweisbehörde pro Fall gestiegen. Dafür gibt es multiple Gründe, wie etwa die Einstellung des während der Corona-Pandemie eingeführten Angebots zur Online-Bestellung eines PIN-Rücksetzbriefes zum Neusetzen der Geheimnummer (sogennanter PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienst (PRSD)), die Einführung des sogenannten postalischen Direktversands von Ausweisdokumenten an die Wohnanschrift oder die Einführung der digitalen Lichtbildübermittlung von dem Fotodienstleister an die Pass- und Ausweisbehörden. Die dadurch erneuerten Prozessschritte im Antragsverfahren erforderten ad hoc viele Mitarbeiterschulungen. Zudem wurden die Aufwandssteigerungen durch die gestiegenen Lohnkosten der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung noch verstärkt.

Auch soweit die Bundespolizei im Bereich des Passwesens tätig wird und Reiseausweise als Passersatz ausstellt, entwickelt sich dort eine zunehmende finanzielle Belastung, da die Gebühr für die Ausstellung dieses Notreisedokuments seit dem Jahr 2002 nicht mehr angepasst wurde und die Kosten des Verwaltungsaufwands nicht mehr gedeckt sind.

Zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister (AZR) soll für die Datenübermittlung durch Ausländerbehörden und andere öffentliche Stellen an die Registerbehörde der Datensatz für das Ausländerwesen (DSAusländer) in der durch das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemachten gültigen Fassung verwendet werden. Zudem wird die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Bindungsfrist an ihre Vorabzustimmung, die nach § 36 Absatz 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV) innerhalb ihrer Geltungsdauer der titelerteilenden Stelle vorzulegen ist, um drei Monate auf neun Monate verlängern. Damit die titelerteilende Stelle innerhalb der Speicherdauer der Vorabzustimmung im AZR über den Antrag entscheiden kann, muss diese entsprechend verlängert werden. Darüber hinaus besteht der Bedarf, neue Speichersachverhalte im AZR zu schaffen beziehungsweise Fehler zu korrigieren, die in früheren Gesetzgebungsverfahren entstanden sind.

B. Lösung

Die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises soll angehoben werden, sodass dem Prinzip der Kostendeckung wieder hinreichend Rechnung getragen wird. Darüber hinaus sollen verschiedene Verfahrenserleichterungen ermöglicht werden, um den Aufwand der Personalausweisbehörde zu verringern.

Die Verwaltung soll etwa durch Anpassungen bei der Aktualisierung des Wohnorts im Reisepass, durch Anpassungen bei der Beantragung eines Personalausweises für Minderjährige unter zehn Jahren und durch die kostendeckende Ausgestaltung der Gebühr für die Beantragung eines Personalausweises entlastet werden. Auf gleiche Weise entlastet werden soll auch die Bundespolizei durch eine kostendeckende Ausgestaltung der Gebühr für einen von der Bundespolizei ausgestellten Reiseausweis als Passersatz.

Durch die Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung und insbesondere die Schaffung von neuen Speichersachverhalten im AZR sollen Verwaltungsverfahren und -abläufe bei den mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden effizienter werden. Um bei der Datenübermittlung an das AZR durch Behörden aus Bund, Ländern und Kommunen die notwendige Datenqualität herzustellen und zu erhalten, muss die Semantik der Daten im AZR eindeutig beschrieben sein. Dies soll durch eine einheitliche Datenfeld-Beschreibung (DSAusländer) erfolgen, um ein eindeutiges Verständnis dafür bei allen Beteiligten bei Bund, Ländern und Kommunen zu gewährleisten.

C. Alternativen

In Bezug auf den PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienst war geplant, vor der Einführung eines voll digitalen Rücksetz- und Aktivierungsservice übergangsweise eine gebührenpflichtige Variante mit Versendung eines PIN-Rücksetzbriefes anzubieten. Dieser Vorschlag hat im Bundesrat am 19. Dezember 2025 keine Mehrheit gefunden. Somit sind die entsprechenden Regelungen zur Gebühr und damit die rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung im finalen Stand der Verordnung entfallen. Mit der neuen Verordnung bietet der Gesetzgeber perspektivisch die Möglichkeit, voll digitale PIN-Rücksetzprozesse zu realisieren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Für den Haushalt des Bundes sind keine weiteren Haushaltsausgaben vorgesehen. Soweit der Erfüllungsaufwand haushaltswirksam wird, soll dieser innerhalb des jeweils zuständigen Einzelplans ausgeglichen werden. Für die Länder und Kommunen fallen nach bisheriger Einschätzung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Durch die Verordnung entstehen aufgrund der Erhöhung der Gebühr für die Ausstellung eines Ausweises, der von den Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind, um 24 Euro und durch die Erhöhung des sogenannten Auslandszuschlags im Pass- und Ausweisrecht um bis zu 5 Euro für den Haushalt des Bundes Mehreinnahmen in Höhe von rund 2,1 Millionen Euro pro Jahr.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um 2.700 Stunden. Es fällt keine einmalige Änderung des Erfüllungsaufwands an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,451 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt 47.000 Euro; davon 46.000 Euro auf Bundesebene sowie rund 1.000 Euro auf Landesebene.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die kostendeckende Anhebung der Gebühren für den durch die Bundespolizei ausgestellten Reiseausweis als Passersatz, für die Ausstellung eines Personalausweises sowie der Auslandszuschläge zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 69,1 Millionen Euro, welche im Wesentlichen zur Entlastung der kommunalen Haushalte beitragen.

14.01.26

In - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern**

**Verordnung zur Entlastung der Bundespolizei und der
Verwaltung im Bereich des Pass- und Ausweiswesens sowie zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Bundeskanzleramt
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, 14. Januar 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung zur Entlastung der Bundespolizei und der Verwaltung
im Bereich des Pass- und Ausweiswesens sowie zur Änderung
weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Meister

Verordnung zur Entlastung der Bundespolizei und der Verwaltung im Bereich des Pass- und Ausweiswesens sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Das Bundesministerium des Innern verordnet aufgrund

- des § 2 Absatz 1 des Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131),
- des § 4 Absatz 5 und 6 des Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), jeweils im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt,
- des § 6a Absatz 3 Satz 1 sowie Satz 2 des Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt und in Bezug auf § 6a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auch im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 20 Absatz 3 des Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131),
- des § 31 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323; I 2025 Nr. 137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131),
- des § 34 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis c, Nummer 5, Nummer 6, Nummer 6a, Nummer 9 Buchstabe a sowie Satz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323; I 2025 Nr. 137) geändert worden ist, im Benehmen mit dem

Auswärtigen Amt und in Bezug auf § 34 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) auch im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

- des § 23 Absatz 3 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 322; I 2025 Nr. 137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131),
- des § 25 Satz 1 Nummer 5, Nummer 6 und 9 Buchstabe a des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 322; I 2025 Nr. 137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt,
- des § 40 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und f sowie Nummer 4 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131),
- des § 99 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a bis c, Nummer 13a Satz 1 Buchstabe a, d, e, g und h sowie Satz 2 und Nummer 14 Buchstabe e des Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131),
- des § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131),

und

das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat verordnet aufgrund des § 3 Absatz 4 Satz 1 und des § 4 Absatz 5 Satz 1 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), das zuletzt durch Artikel 102 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Ver-

ordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131)

Artikel 1

Änderung der Passverordnung

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Verordnung; Anwendungsbereich

§ 2 Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

§ 3 Zertifizierung von Systemkomponenten

Abschnitt 2 Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde

§ 4 Fertigung und Übermittlung des Lichtbilds durch ein sicheres Verfahren

§ 5 Übermittlung des Lichtbilds unter Einbindung eines Cloudanbieters

§ 6 Registrierung und Identifizierung eines Dienstleisters bei einem Cloudanbieter

§ 7 Pflichten des Cloudanbieters

§ 8 Übermittlung des Lichtbilds von einem Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters

§ 9 Fertigung des Lichtbilds durch die Passbehörde

Abschnitt 3 Übermittlung der Passantragsdaten

§ 10 Qualitätssicherung

§ 11 Übermittlung der Daten an den Passhersteller

§ 12 Qualitätsstatistik

Abschnitt 4 Passmuster; Ausgabe und Versand des Passes

§ 13 Muster des Reisepasses; Änderung von Daten

§ 14 Muster des vorläufigen Reisepasses; Änderung von Daten

§ 15 Muster des amtlichen Passes; Änderung von Daten

§ 16 Lichtbild

§ 17 Ausgabe und Versand des Passes

Abschnitt 5 Befreiung von der Passpflicht und Passersatzpapiere

§ 18 Befreiung von der Passpflicht

§ 19 Passersatz

§ 20 Muster der amtlichen Ausweise als Passersatz

§ 21 Lichtbilder für den Passersatz

§ 22 Gültigkeitsdauer des Passersatzes

§ 23 Andere Regelungen für einen Passersatz

Abschnitt 6 Amtliche Pässe

§ 24 Ausstellung

§ 25 Gültigkeitsdauer

§ 26 Rückgabe

Abschnitt 7 Gebühren und Auslagen

§ 27 Gebühren

§ 28 Ermäßigung und Befreiung von Gebühren

Abschnitt 8 Schlussvorschrift

§ 29 Übergangsregelung

Anlage 1 Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten

Anlage 2 Passmuster Reisepass (32 Seiten)

Anlage 2a Passmuster Reisepass (48 Seiten)

Anlage 2b Muster des Aufklebers zur Änderung des Wohnortes

Anlage 2c Muster des Aufklebers zur Änderung des Wohnortes nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes

Anlage 2d Muster des Aufklebers zur Eintragung amtlicher Vermerke

Anlage 3 Vorläufiger Reisepass

Anlage 4 Passmuster Dienstpass

Anlage 5 Passmuster Diplomatenpass

Anlage 6 Vorläufiger Dienstpass

Anlage 7 Vorläufiger Diplomatenpass

Anlage 7a Muster des Aufklebers zur Änderung des Dienstortes oder der Dienstbezeichnung

Anlage 8 Anforderungen an das Lichtbild für den Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes

Anlage 9 Reiseausweis als Passersatz

Anlage 10 Reiseausweis als Passersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

Anlage 11 Formale Anforderungen an die Einträge in Pässe im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes“.

2. Nach der Inhaltsübersicht werden die folgenden Abschnitte 1 bis 3 eingefügt:

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck dieser Verordnung; Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt

1. die technischen Anforderungen und Verfahren für die elektronische Erfassung des Lichtbilds und der Fingerabdrücke,
2. die Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von der Passbehörde an den Passhersteller, die Qualitätssicherung in der Passbehörde und beim Passhersteller sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen,
3. die Muster der Pässe, der amtlichen Pässe und der Passersatzpapiere,
4. die Einzelheiten der Ausstellung von amtlichen Pässen,
5. die Befreiung von der Passpflicht nach § 2 des Passgesetzes sowie
6. die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Passwesen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

1. die Passbehörden,
2. den Passhersteller,
3. die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen, soweit ihnen die Ausstellung als Passersatz bestimmter amtlicher Ausweise mit kurzer Gültigkeitsdauer obliegt, sowie
4. für die Hersteller und Lieferanten von technischen Systemen und Bestandteilen, die zum Einsatz bei den Verfahren bestimmt sind, die in dieser Verordnung geregelt sind.

§ 2

Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Nach dem Stand der Technik sind zu erfüllen die technischen und organisatorischen Anforderungen an

1. die Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
2. die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,

3. die Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten zwischen Passbehörde und Passhersteller und
4. das sichere Verfahren der Übermittlung von Lichtbildern von einem Dienstleister an die Passbehörde.

Die Einhaltung des Standes der Technik wird vermutet, wenn die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik eingehalten worden sind. Die Übersicht über die Technischen Richtlinien wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die jeweils geltende Fassung der Technischen Richtlinien wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Bundesanzeiger durch Verweis auf die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bekannt gemacht.

§ 3

Zertifizierung von Systemkomponenten

(1) Aus Anlage 1 ergeben sich die Systemkomponenten

1. der Passbehörden,
2. des Passherstellers,
3. der Anbieter von eingesetzter Hardware und Software im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 und 2,
4. der Cloudanbieter im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1,
5. der Dienstleister, die Lichtbildaufnahmegeräte im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 verwenden,
6. der Anwendungsbestandteile zur Verschlüsselung und Übertragung der Lichtbilder an die Cloud durch den Dienstleister, für die eine Zertifizierung verpflichtend ist.

Die Art und die Einzelheiten der Zertifizierung sind den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen.

(2) Für die Zertifizierung gilt § 9 des BSI-Gesetzes sowie die BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung.

(3) Die Kosten der Zertifizierung hat der Antragsteller zu tragen.

Abschnitt 2

Übermittlung des Lichtbildes an die Passbehörde

§ 4

Fertigung und Übermittlung des Lichtbilds durch ein sicheres Verfahren

(1) In Fällen, in denen ein Pass bei einer Passbehörde nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Passgesetzes beantragt wird, kann die antragstellende Person einen Dienstleister

mit der Fertigung des Lichtbilds beauftragen. Der Dienstleister hat das Lichtbild elektronisch zu fertigen und im Anschluss durch ein sicheres Verfahren an die Passbehörde zu übermitteln. Dienstleister ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Lichtbilder von anderen Personen anfertigt, die zur Vorlage bei einer Passbehörde bestimmt sind.

(2) Ein sicheres Verfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist:

1. die Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde von einem Dienstleister unter Einbindung eines Cloudanbieters oder
2. die Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde von einem zertifizierten Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters, das unmittelbar an das Behördennetz einer Passbehörde angeschlossen ist.

§ 5

Übermittlung des Lichtbilds unter Einbindung eines Cloudanbieters

(1) Bei einer Übermittlung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 übermittelt der Dienstleister das Lichtbild an einen Cloudanbieter und übergibt der antragstellenden Person anschließend einen Code, den sie im Rahmen der Antragstellung der Passbehörde übergibt.

(2) Mit diesem Code ruft die Passbehörde das Lichtbild bei dem Cloudanbieter ab. Durch den Abruf wird das Lichtbild gemeinsam mit dem Pseudonym der übermittelnden Person des Dienstleisters an die Passbehörde übermittelt.

(3) Die Übermittlung des Lichtbilds vom Dienstleister über den Cloudanbieter zur Passbehörde erfolgt verschlüsselt als Ende-zu-Ende-Verschlüsselung; eine Entschlüsselung durch den Cloudanbieter ist auszuschließen. Eine Übermittlung des Lichtbilds vom Dienstleister zum Cloudanbieter ist nur zulässig, wenn hierzu ausschließlich zertifizierte Systemkomponenten verwendet werden.

(4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten darf ausschließlich durch einen im Gebiet der Europäischen Union ansässigen Cloudanbieter und ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union erfolgen.

§ 6

Registrierung und Identifizierung eines Dienstleisters bei einem Cloudanbieter

(1) Dienstleister haben sich bei einem Cloudanbieter mit einem Nutzerkonto zu registrieren. Bei der Registrierung ist ein Nachweis über die Dienstleistereigenschaft sowie ein Nachweis über die Identität des Dienstleisters zu erbringen.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Nachweis über die Dienstleistereigenschaft ist zu erbringen durch

1. einen Nachweis über die Gewerbeanmeldung,
2. einen Auszug aus dem Unternehmensregister,
3. eine Bescheinigung der Mitgliedschaft in der Handwerkskammer oder

4. eine Bestätigung eines Finanzamtes über die Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit als Fotografin oder Fotograf.

(3) Bei der Registrierung erfolgt der Nachweis der Identität des Dienstleisters durch

1. einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder
2. ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, das nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist.

(4) Einem Nutzerkonto können mehrere Personen zugeordnet werden, wenn diese vom Dienstleister auf Dauer angelegt beschäftigt werden. Personen nach Satz 1 müssen sich bei der Registrierung in einem Nutzerkonto ebenfalls mittels eines der in Absatz 3 genannten Identifizierungsmittel in dem Nutzerkonto registrieren.

(5) Für jede Person, die sich in einem Nutzerkonto nach Absatz 4 registriert hat, wird durch den Cloudanbieter ein Pseudonym erzeugt.

(6) Vor jeder Übermittlung eines Lichtbilds an den Cloudanbieter hat sich die übermittelnde Person erneut mit einem der in Absatz 3 genannten Identifizierungsmittel zu identifizieren. Bei jeder Übermittlung wird das Lichtbild durch den Cloudanbieter mit dem Pseudonym der übermittelnden Person dauerhaft verbunden. Die Passbehörde trägt im Passregister nach § 21 Absatz 2 Nummer 16 des Passgesetzes das übermittelte Pseudonym als lichtbildaufnehmende Stelle ein.

§ 7

Pflichten des Cloudanbieters

(1) Der Cloudanbieter dokumentiert zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit des Übermittlungsvorgangs eines erstellten und übermittelten Lichtbilds

1. die Übermittlung eines verschlüsselten Lichtbilds durch einen Dienstleister, das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung sowie
2. den Abruf eines verschlüsselten Lichtbilds durch die Passbehörde sowie das Datum und die Uhrzeit des Abrufs.

(2) Der Cloudanbieter ist verpflichtet, das Lichtbild unverzüglich nach Abruf durch die Passbehörde, spätestens aber sechs Monate nach Empfang des Lichtbilds von einem Dienstleister, zu löschen, es sei denn, die Passbehörde hat auf Veranlassung der antragstellenden Person vermerkt, dass das Lichtbild für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab Empfang des Lichtbilds durch den Cloudanbieter nicht gelöscht werden soll. Im Übrigen ist der Cloudanbieter verpflichtet, die bei ihm gespeicherten Daten für folgende Fristen zu speichern und nach Fristablauf zu löschen:

1. die Protokolldaten nach Absatz 1 für zehn Jahre und sechs Monate nach ihrer Erstellung;
2. die personenbezogenen Daten der Dienstleister sowie die ihnen zuzuordnenden Pseudonyme für sechs Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Dienstleister von dem Cloudanbieter die Auflösung seines Nutzerkontos verlangt hat;

3. abweichend von Nummer 2 die dort genannten Daten für zehn Jahre und sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Lichtbilds an die zuständige Passbehörde, wenn das Lichtbild für die Passbeantragung durch eine dem Nutzerkonto zuzuordnende Person übermittelt wurde.

(3) Wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass ein beim Cloudanbieter abgerufenes Lichtbild auf unzulässige Weise erstellt worden ist, kann die Passbehörde vom Cloudanbieter die Auskunft verlangen, welcher Person das mit dem Lichtbild verbundene Pseudonym zugeordnet ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Cloudanbieter seinen Betrieb einstellt und solange, bis die Daten durch den Cloudanbieter gelöscht werden.

§ 8

Übermittlung des Lichtbilds von einem Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters

(1) Bei einer Übermittlung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 fertigt der Dienstleister das Lichtbild durch sein Lichtbildaufnahmegerät an, das mit Zustimmung der jeweiligen Passbehörde unmittelbar an ihr Behördennetzwerk angeschlossen ist.

(2) Das Lichtbild wird mit dem Namen des Dienstleisters, der das Lichtbildaufnahmegerät zur Verfügung gestellt hat, sowie der Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts übermittelt. Die Passbehörde trägt im Passregister als lichtbildaufnehmende Stelle nach § 21 Absatz 2 Nummer 16 des Passgesetzes den Namen des Dienstleisters und die Kennung des verwendeten Lichtbildaufnahmegeräts ein.

§ 9

Fertigung des Lichtbilds durch die Passbehörde

(1) Wird das Lichtbild von der Passbehörde mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät gefertigt, trägt die Passbehörde im Passregister als lichtbildaufnehmende Stelle nach § 21 Absatz 2 Nummer 16 des Passgesetzes die Passbehörde ein.

(2) Die Anfertigung des Lichtbilds mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät ist nur zulässig, wenn das Lichtbildaufnahmegerät als Systemkomponente zertifiziert worden ist.

(3) Das nach Absatz 1 gefertigte Lichtbild ist unverzüglich vom Lichtbildaufnahmegerät zu löschen, wenn es durch die Passbehörde abgerufen wurde. Wird das gefertigte Lichtbild nicht sofort durch die Passbehörde abgerufen, so ist dieses bis zum Abruf zu speichern, längstens jedoch für 96 Stunden nach dessen Anfertigung.

Abschnitt 3

Übermittlung der Passantragsdaten

§ 10

Qualitätssicherung

Die Passbehörde hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke sicherzustellen.

§ 11

Übermittlung der Daten an den Passhersteller

(1) Nach ihrer Erfassung werden sämtliche Passantragsdaten in den Passbehörden zu einem digitalen Datensatz zusammengeführt und an den Passhersteller übermittelt. Die Datenübermittlung umfasst unter anderem auch die Qualitätswerte zu den erhobenen Fingerabdrücken und zu den Lichtbildern, die Behördenkennzahl, die Versionsnummern der Qualitätssicherungssoftware und der Sollwerte, den Zeitstempel des Passantrags sowie die Speichergröße der kodierten biometrischen Daten. Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet. Sie erfolgt unmittelbar zwischen Passbehörde und Passhersteller oder über Vermittlungsstellen. Die zu übermittelnden Daten sind elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln.

(2) Zum Signieren und Verschlüsseln der nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten sind gültige Zertifikate gemäß den Anforderungen der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstellten Sicherheitsleitlinien der Wurzelzertifizierungsinstanz der Verwaltung zu nutzen. Diese sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht und können dort auf Anfrage bezogen werden. Der Passhersteller hat geeignete technische und organisatorische Regelungen zu treffen, die eine Weiterverarbeitung von ungültig signierten Antragsdaten ausschließen.

(3) Die Datenübertragung nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt unter Verwendung eines XML-basierten Datenaustauschformats (XhD) und auf der Grundlage des Datenübermittlungsprotokolls OSCI-Transport, das in der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegten Fassung zu verwenden ist, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht ist. Das Auswärtige Amt kann für die Datenübertragung an den Passhersteller als Übermittlungsprotokoll auch WSDL/SOAP verwenden. Die Datenübertragung zwischen den Stellen, die nach § 19 Absatz 2 des Passgesetzes für Passangelegenheiten im Ausland zuständig sind, und dem Auswärtigen Amt muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den Anforderungen der Verordnung entsprechendes Niveau aufweisen. Zu Testzwecken kann nach Genehmigung durch das Bundesministerium des Innern von den Vorgaben für das Datenaustauschformat nach Satz 1 abgewichen werden.

(4) XhD ist ein auf XML basierendes Datenaustauschformat für Dokumentendaten und dokumentenabhängige Geschäftsprozesse in Nachrichten zwischen den Passbehörden und dem Passhersteller. OSCI-Transport ist der am 6. Juni 2002 vom Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll. Hinsichtlich des Standards OSCI-Trans-

port gilt § 3 Absatz 4 und 5 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechend.

(5) Vor der Übermittlung der Passantragsdaten hinterlegen Passbehörden und Passhersteller alle für eine elektronische und automatisierte Kommunikation benötigten technischen Verbindungsparameter im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis, insbesondere die dafür erforderlichen Zertifikate. Der Passhersteller nutzt eine Funktionalität des Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnisses, um die Passbehörde als eine solche zu verifizieren. Das Auswärtige Amt kann die benötigten technischen Verbindungsparameter und die damit verbundenen erforderlichen Zertifikate technisch unabhängig vom Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis lösen. Die Lösung muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den Anforderungen dieser Verordnung entsprechendes Niveau aufweisen.

(6) Soweit die Datenübermittlung über Vermittlungsstellen erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 5 für die Datenübermittlung zwischen Vermittlungsstelle und Passhersteller entsprechend. Die Datenübermittlung zwischen Passbehörde und Vermittlungsstelle muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den Anforderungen der Verordnung entsprechendes Niveau aufweisen. Die Einzelheiten richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

§ 12

Qualitätsstatistik

Der Passhersteller erstellt eine Qualitätsstatistik. Sie enthält anonymisierte Qualitätswerte zu Lichtbildern und Fingerabdrücken, die sowohl in der Passbehörde als auch beim Passhersteller ermittelt und vom Passhersteller ausgewertet werden. Der Passhersteller stellt die Ergebnisse der Auswertung und auf Verlangen die in der Statistik erfassten anonymisierten Einzeldaten dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Verfügung.“

3. Die Überschrift des Kapitels 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 4

Passmuster; Ausgabe und Versand des Passes“.

4. Der bisherige § 1 wird zu § 13 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 2“, sowie die Angabe „Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage 2a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 1b“ durch die Angabe „Anlage 2b“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 1c“ durch die Angabe „Anlage 2c“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 1d“ durch die Angabe „Anlage 2d“ ersetzt.
5. Der bisherige § 2 wird zu § 14 und in Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 1d“ durch die Angabe „Anlage 2d“ ersetzt.
6. Der bisherige § 3 wird zu § 15.

7. Der bisherige § 4 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen sowie ohne Uniformteile zeigen.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 kann für einen Pass, der im Ausland bei der Passbehörde nach § 19 Absatz 2 des Passgesetzes beantragt wird, auch ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorgelegt werden, sofern die elektronische Fertigung durch Geräte der Behörde zur Lichtbildaufnahme nicht möglich ist. In diesem Fall trägt die Passbehörde im Passregister als lichtbildaufnehmende Stelle nach § 21 Absatz 2 Nummer 16 des Passgesetzes „nicht verifizierbar“ ein.“

8. Der bisherige § 5 wird zu § 17.

9. Die Überschrift des Kapitels 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5

Befreiung von der Passpflicht und Passersatzpapiere“.

10. Die bisherigen §§ 6 bis 7 werden zu den §§ 18 und 19.

11. Der bisherige § 8 wird zu § 20 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.

12. Der bisherige § 9 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:

„§ 21

Lichtbilder für den Passersatz

Sofern auf einem Passersatz die Anbringung eines Lichtbilds vorgesehen ist, ist der Passbehörde ein aktuelles Lichtbild ohne Rand vorzulegen, das 45 Millimeter hoch und 35 Millimeter breit ist. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.“

13. Der bisherige § 10 wird zu § 22 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.

14. Der bisherige § 11 wird zu § 23.

15. Die Überschrift des Kapitels 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 6

Amtliche Pässe“.

16. Der bisherige § 12 wird zu § 24 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 des Passgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4 Satz 2 des Passgesetzes“ ersetzt.

17. Der bisherige § 13 wird zu § 25 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 des Passgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4 Satz 2 des Passgesetzes“ ersetzt.

18. Der bisherige § 14 wird zu § 26.

19. Die Überschrift des Kapitels 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 7

Gebühren und Auslagen“.

20. Der bisherige § 15 wird zu § 27 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage 2a“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe f wird die Angabe „(§ 7 Absatz 1 Nummer 2)“ durch die Angabe „(§ 19 Absatz 1 Nummer 2)“ ersetzt.

ddd) Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:

„g) eines Ausweises, der von den Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind (§ 19 Absatz 1 Nummer 7) 32 Euro,“.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Wird die Amtshandlung bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen, sind die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b um 36 Euro, die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e und h um 49 Euro und die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 2 um 20 Euro anzuheben.“

21. Der bisherige § 16 wird gestrichen.

22. Der bisherige § 17 wird zu § 28.

23. Die Überschrift des Kapitels 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 8

Schlussvorschriften“.

24. Der bisherige § 18 wird durch den folgenden § 29 ersetzt:

„§ 29

Übergangsregelung

Kinderreisepässe, die maschinenlesbar und mit einem digitalen Lichtbild versehen sind und vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum ihre Geltung und sind Pässe im Sinne des § 1 des Passgesetzes.“

25. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten

(Fundstelle: BGBl. I 2010, S. 1456)

Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente	Verpflichtung/Option
1	Chip auf der Passkartendatenseite	Verpflichtung für den Passhersteller
2	Hardware zur Erfassung und Echtheitsbewertung von Fingerabdrücken	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden
3	Software zur Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung des Lichtbilds und der Fingerabdrücke	Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden Verpflichtung für die Anbieter dieser Software
4	Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes	Verpflichtung für die Passbehörden, die das Lichtbild gemäß § 9 selbst fertigen oder für Dienstleister, die Lichtbildaufnahmegeräte im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 verwenden. Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte
5	Modul für die Datenübermittlung von der Passbehörde an den Passhersteller	Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden
6	Modul zur Sicherung der Authentizität und Vertraulichkeit der Antragsdaten	Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden
7	Hard- und Software zum Betrieb der Cloud	Verpflichtung für den Cloudanbieter
8	Software zur Verschlüsselung und Übertragung der Lichtbilder von Dienstleistern an die Cloud	Verpflichtung für die Softwarehersteller“.

26. Die bisherigen Anlagen 1 und 1a werden zu den Anlagen 2 und 2a und in diesen wird jeweils die Angabe „Passbuchinnenseite“ durch die Angabe „Buchseite“ sowie jeweils die Angabe „Passbuchinnenseiten“ durch die Angabe „Buchseiten“ ersetzt.
27. Die bisherigen Anlagen 1b bis 1d werden zu den Anlagen 2b bis 2d.
28. In den Anlagen 3 bis 7 wird jeweils die Angabe „Passbuchinnenseite“ durch die Angabe „Buchseite“ und jeweils die Angabe „Passbuchinnenseiten“ durch die Angabe „Buchseiten“ ersetzt.
29. In der Anlage 8 wird die Angabe „(zu § 4 Absatz 2)“ durch die Angabe „(zu § 16 Absatz 2)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Datenabrufverordnung

Die Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Datenabrufverordnung vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3682), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 22a Absatz 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 2 Satz 1, 3 und 5“ und die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 2

Technische Grundlagen des Abruf- und Mitteilungsverfahrens“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Datenabrufe und Mitteilungen erfolgen elektronisch unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats XPassAusweis aus dem Standard XInneres und unter Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSC-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekannt gemachten geltenden Fassung.“
 - c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Lichtbild sowie bei Abrufen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 die Unterschrift sind von der Pass- oder Personalausweisbehörde im Datenformat ISO/IEC 10918-1 (JPEG) und in komprimierter Größe an die abrufende Behörde zu übermitteln.“
 3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Standards der Datenübermittlung

(1) XPassAusweis ist ein Datenaustauschformat in dem Standard XInnere für die Übermittlung von Daten

1. nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 aus den Pass- oder Personalausweisregistern der jeweils zuständigen Pass- oder Personalausweisbehörde an die abrufende Behörde,
2. zwischen Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Behörden nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 sowie
3. im Rahmen des automatisierten Lichtbildabrufs an die abrufenden Behörden nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4.

(2) OSCI-Transport ist der am 6. Juni 2002 herausgegebene Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll.

(3) Das Datenaustauschformat XPassAusweis und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport sind beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, archivmäßig gesichert niedergelegt und der Öffentlichkeit zugänglich. Sie können beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Dienstsitz Bonn, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, bezogen werden.

(4) Änderungen des Datenaustauschformats XPassAusweis und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport werden vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht. In der Bekanntmachung sind das Herausgabedatum und der Beginn der Anwendung anzugeben.“

4. § 4 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Aus dem Pass- oder Personalausweisregister darf

1. bei Abrufen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 eine Übermittlung des Lichtbilds und
2. bei Abrufen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 eine Übermittlung des Lichtbilds und der Unterschrift

nur dann erfolgen, wenn die Anfrage zu einer eindeutigen Übereinstimmung geführt hat.“

5. § 5 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Personalausweisverordnung

Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

§ 3 Zertifizierung von Systemkomponenten

§ 4 Dokumentationspflichten

§ 5 Speicherung und Löschung

Abschnitt 2 Übermittlung des Lichtbilds durch Dienstleister

§ 5a Fertigung und Übermittlung des Lichtbilds durch ein sicheres Verfahren

§ 5b Übermittlung des Lichtbilds unter Einbindung eines Cloudanbieters

§ 5c Registrierung und Identifizierung eines Dienstleisters bei einem Cloudanbieter

§ 5d Pflichten des Cloudanbieters

§ 5e Übermittlung des Lichtbilds von einem Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters

Abschnitt 3 Übermittlung der Ausweisanzugsdaten

§ 6 Erfassung der Anschrift

§ 6a Fertigung des Lichtbilds durch die Personalausweisbehörde

§ 7 Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke

§ 8 Übermittlung

§ 9 Qualitätsstatistik

Abschnitt 4 Produktion des Personalausweises

§ 10 Eingang der Anzugsdaten

§ 11 Muster für den Personalausweis

§ 12 Muster für den vorläufigen Personalausweis

§ 12a Muster für den Ersatz-Personalausweis

§ 13 Schnittstelle des Chips

§ 14 Speicherung von personenbezogenen Daten; Zugriffsschutz

§ 15 Übermittlung und Übersendung des Sperrkennworts an die Personalausweisbehörde

§ 16 Übermittlung der Sperrsumme des Sperrschlüssels und des letzten Tages der Gültigkeitsdauer an den Sperrlistenbetreiber

§ 17 Erhalt der Geheimnummer und der Entsperrnummer

Abschnitt 5 Ausgabe und Versand des Personalausweises; Braille-Aufkleber

§ 18 Ausgabe und Versand des Personalausweises und des Sperrkennworts

§ 18a Einsicht in die auslesbaren personenbezogenen Daten des Personalausweises

§ 18b Aufkleber mit Brailleschrift

Abschnitt 6 Änderung von Daten des Personalausweises; nachträgliches Einschalten

§ 19 Änderung der Anschrift

§ 20 Neusetzung und Änderung der Geheimnummer für den elektronischen Identitätsnachweis mit dem Personalausweis

§ 21 Nachträgliches Einschalten

Abschnitt 7 Elektronischer Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät

§ 22 Einrichtung

§ 23 Speicherung von personenbezogenen Daten; Zugriffsschutz

§ 23a Neusetzen und Änderung der Geheimnummer für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät

§ 23b Gültigkeitsdauer

Abschnitt 8 Sperrung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises

§ 24 Referenzliste; allgemeine Sperrliste

§ 25 Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit dem Personalausweis

§ 25a Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät

§ 26 Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit dem Personalausweis

§ 26a Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises mit mobilem Endgerät

§ 27 Auskunft über Sperrung

Abschnitt 9 Beantragung von Berechtigungen

§ 28 Antrag auf Erteilung einer Berechtigung für Vor-Ort-Diensteanbieter und sonstige Diensteanbieter

§ 29 Antrag auf Erteilung einer Berechtigung für Identifizierungsdiensteanbieter; Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit bei Identifizierungsdiensteanbietern

§ 29a Einholung von Stellungnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden

§ 30 Öffentliche Liste der Berechtigungen

Abschnitt 10 Ausgabe von Berechtigungszertifikaten

§ 31 Angaben vor der Ausgabe von Berechtigungszertifikaten

§ 32 Beachtung der Anforderungen des Inhabers der Wurzelzertifikate

§ 33 Beachtung der Berechtigung durch den Berechtigungszertifikateanbieter

§ 34 Gültigkeitsdauer von Berechtigungszertifikaten

§ 35 Speicherung, Abruf und Verwendung von Daten durch Berechtigungszertifikateanbieter

§ 36 Ausgabe von hoheitlichen Berechtigungszertifikaten

§ 36a Ausgabe von Berechtigungszertifikaten für öffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten

Abschnitt 11 eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 36b Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Personalausweis

§ 36c Nicht auf die eID-Karte entsprechend anwendbare Vorschriften

§ 36d Abweichende Regelung für die eID-Karte

§ 36e Muster der eID-Karte

Abschnitt 12 Schlussvorschriften

§ 37 Übergangsregelungen

§ 38 Inkrafttreten

Anlage 1 Muster des Personalausweises

Anlage 1a Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung des Personalausweises

Anlage 1b Muster des Aufklebers zur Anschriftenänderung des Personalausweises nach elektronischer Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes

Anlage 1c Muster des Aufklebers mit Brailleschrift für den Personalausweis und die eID-Karte

Anlage 2 Muster des vorläufigen Personalausweises

Anlage 2a Muster des Ersatz-Personalausweises

Anlage 3 Formale Anforderungen an die Einträge in Ausweisen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes

Anlage 3a Muster der eID-Karte

Anlage 4 Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten“.

2. Die Überschrift des Kapitels 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe „Anhang 1“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Einhaltung des Standes der Technik wird vermutet, wenn die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik eingehalten worden sind. Die Übersicht über die Technischen Richtlinien wird vom Bundesamt

für Sicherheit in der Informationstechnik im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die jeweils geltende Fassung der Technischen Richtlinien wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Bundesanzeiger durch Verweis auf die Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bekannt gemacht.“

4. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Zertifizierung von Systemkomponenten

(1) Aus Anlage 4 ergeben sich die Systemkomponenten

1. der Personalausweisbehörden,
2. des Ausweisherstellers,
3. der Hersteller von Hardware und Software im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a,
4. der Cloudanbieter,
5. der Dienstleister, die Lichtbildaufnahmegeräte im Sinne des § 5a Absatz 2 Nummer 2 verwenden,
6. der Diensteanbieter und ihrer Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679, deren jeweilige Zertifizierung verpflichtend oder optional ist.

Die Art und die Einzelheiten der Zertifizierung sind den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen.

(2) Für die Zertifizierung gelten § 9 des BSI-Gesetzes sowie die BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung.

(3) Die Kosten der Zertifizierung hat der Antragsteller zu tragen.“

5. In § 4 Absatz 1 werden die Nummern 2 bis 6 durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

- „2. das Datum und die Uhrzeit der Übergabe des Briefes mit der Geheimnummer und der Entsperrnummer, falls die Personalausweisbehörde den Brief übergibt;
3. das Datum und die Uhrzeit der Ausgabe des Personalausweises und des Sperrkennworts, falls die Personalausweisbehörde dieses übergibt;
4. den Entsperrantrag des Ausweisinhabers, die Übermittlung der Sperrsumme an den Sperrlistenbetreiber sowie das Datum und die Uhrzeit von Antrag und Übermittlung.“

6. § 5 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Speicherung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung bei den Personalausweisbehörden gilt § 23 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes entsprechend.“

7. Die Überschrift des Kapitels 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Übermittlung des Lichtbilds durch Dienstleister“.

8. Nach § 5a Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Dienstleister im Sinne von Satz 3 ist ferner jede Justizvollzugsanstalt.“

9. § 5c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Nachweis über die Dienstleistereigenschaft ist zu erbringen durch Übermittlung:

1. eines Nachweises über die Gewerbeanmeldung,
2. durch einen Auszug aus dem Unternehmensregister,
3. durch eine Bescheinigung der Mitgliedschaft in der Handwerkskammer oder
4. einer Bestätigung eines Finanzamtes über die Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit als Fotografin oder Fotograf.

Die Dienstleistereigenschaft nach § 5a Absatz 1 Satz 4 ist durch die Übermittlung eines von der Anstaltsleitung unterschriebenen und gesiegelten Schreibens oder durch die Übermittlung eines mit einem qualifizierten elektronischen Siegel der Anstalt versehenen Schreibens zu erbringen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, das nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist.“

10. Die Überschrift des Kapitel 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3

Übermittlung der Ausweisantragsdaten“.

11. § 6a wird durch den folgenden § 6a ersetzt:

„§ 6a

Fertigung des Lichtbilds durch die Personalausweisbehörde

(1) Wird das Lichtbild von der Personalausweisbehörde mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät gefertigt, trägt die Personalausweisbehörde im Personalausweisre-

gister als lichtbildaufnehmende Stelle nach § 23 Absatz 3 Nummer 20 des Personalausweisgesetzes die Personalausweisbehörde ein.

(2) Die Anfertigung des Lichtbilds mit einem eigenen Lichtbildaufnahmegerät ist nur zulässig, wenn das Lichtbildaufnahmegerät als Systemkomponente zertifiziert worden ist.

(3) Das nach Absatz 1 gefertigte Lichtbild ist unverzüglich durch die Personalausweisbehörde vom Lichtbildaufnahmegerät zu löschen, wenn es durch die Personalausweisbehörde abgerufen wurde. Wird das gefertigte Lichtbild nicht sofort durch die Personalausweisbehörde abgerufen, so ist dieses bis zum Abruf zu speichern, längstens jedoch für 96 Stunden nach dessen Anfertigung.“

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In diesem Fall trägt die Personalausweisbehörde in ihr Personalausweisregister als lichtbildaufnehmende Stelle gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 20 des Personalausweisgesetzes „nicht verifizierbar“ ein.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung, ohne Bedeckung der Augen sowie ohne Uniformteile zeigen. Im Übrigen muss das Lichtbild den Vorgaben der Anlage 3 Abschnitt 2 entsprechen. Die Personalausweisbehörde kann von diesen Vorgaben aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen. Vom Verbot der Kopfbedeckung kann sie auch aus religiösen Gründen Ausnahmen zulassen.“

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit die Datenübermittlung zwischen informationstechnischen Netzen von Bund und Ländern stattfindet, ist dafür nach § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes - vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2706), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, das Verbindungsnetz zu nutzen.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Vor der Übermittlung der Ausweisdaten hinterlegen Personalausweisbehörden, Ausweishersteller und Vermittlungsstellen alle für eine elektronische und automatisierte Kommunikation benötigten technischen Verbindungsparameter im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis, insbesondere die dafür erforderlichen Zertifikate. Der Ausweishersteller nutzt eine Funktionalität des Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnisses, um die Personalausweisbehörde als eine solche zu verifizieren. Das Auswärtige Amt kann die benötigten technischen Verbindungsparameter und die damit verbundenen erforderlichen Zertifikate technisch unabhängig vom Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis lösen. Die Lösung muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den Anforderungen dieser Verordnung entsprechendes Niveau aufweisen.“

14. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

15. Die Überschrift des Kapitels 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 4

Produktion des Personalausweises“.

16. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Anhang 1“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „des Anhangs“ durch die Angabe „der Anlage“ ersetzt.

17. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Anhang 2“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „des Anhangs“ durch die Angabe „der Anlage“ ersetzt.

18. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Anhang 2a“ durch die Angabe „Anlage 2a“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „des Anhangs“ durch die Angabe „der Anlage“ ersetzt.

19. Nach § 17 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Person, für die der Personalausweis ausgestellt werden soll, bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des auszustellenden Personalausweises ihr 16. Lebensjahr nicht vollenden wird.“

20. Die Überschrift des Kapitels 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5

Ausgabe und Versand des Personalausweises; Braille-Aufkleber“.

21. Die §§ 18 und 18a werden durch die folgenden §§ 18 bis 18b ersetzt:

„§ 18

Ausgabe und Versand des Personalausweises und des Sperrkennworts

(1) Der Personalausweis wird gemeinsam mit dem Sperrkennwort von der Personalausweisbehörde an die antragstellende Person, an eine andere nach § 9 Absatz 1 oder 2 des Personalausweisgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person ausgegeben. Hat die antragstellende Person aufgrund von § 17 Absatz 4 kein Kuvert mit einer Geheimnummer und einer Entsperrnummer von der Personalausweisbehörde erhalten, wird nur der Personalausweis ausgegeben.

(2) Der Personalausweis wird gemeinsam mit dem Sperrkennwort durch den Ausweishersteller an die zustellfähige inländische Meldeadresse der antragstellenden Per-

son versendet, wenn sie einen gültigen Lichtbildausweis einer Behörde oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besitzt, der eine einwandfreie Feststellung ihrer Identität zulässt, und sie gegenüber der Personalausweisbehörde im Inland in dieses Verfahren eingewilligt hat. Ein Versand nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn keine zustellfähige inländische Meldeadresse vorhanden ist. Der bisherige Personalausweis ist bei der Beantragung von der Personalausweisbehörde zu entwerfen. Der Zusteller hat vor der Übergabe die Identität der antragstellenden Person durch Vorlage eines in Satz 1 genannten Lichtbildausweises zu überprüfen. Der Ausweishersteller informiert die Personalausweisbehörde über die erfolgte Übergabe des Personalausweises und des Sperrkennworts an die antragstellende Person.

(3) Die antragstellende Person soll bei einem Verfahren nach Absatz 2 der Personalausweisbehörde eine E-Mail-Adresse mitteilen, sofern eine solche der Personalausweisbehörde noch nicht vorliegt. Die Personalausweisbehörde übermittelt diese E-Mail-Adresse an den Ausweishersteller, damit dieser die E-Mail-Adresse dem Zusteller übermittelt. Der Zusteller kündigt in diesem Fall der antragstellenden Person den Zeitraum der Übergabe per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse an. Die Ankündigung darf ausschließlich die Anrede, den Hinweis auf die bevorstehende Zustellung des Personalausweises, den voraussichtlichen Zustellzeitpunkt sowie die Modalitäten der Zustellung nach Absatz 2 Satz 4 enthalten. Die E-Mail-Adresse darf nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gespeichert wurde, und ist bei der Personalausweisbehörde, beim Ausweishersteller und beim Zusteller unverzüglich nach der Übergabe des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen, sofern sie ausschließlich für das Verfahren nach Absatz 2 gespeichert wurde. Erfolgt eine Übergabe nicht, so findet Satz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Ausweishersteller und der Zusteller die E-Mail-Adresse unverzüglich nach der Hinterlegung des Personalausweises bei der zuständigen Personalausweisbehörde oder die Personalausweisbehörde diese unverzüglich nach der Ausgabe des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen haben.

(4) Abweichend von Absatz 2 darf die Personalausweisbehörde im Ausland Personalausweise gemeinsam mit dem Sperrkennwort auch auf dem Postweg versenden, ohne dass der Zusteller die antragstellende Person identifiziert, sofern die Abholung des Personalausweises für die antragstellende Person nur unter unzumutbaren Umständen möglich wäre und der Wohnort in einem Staat liegt, in dem eine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Übergabe besteht. Als unzustellbar zurückgesandte Personalausweise und Sperrkennwörter gibt die Personalausweisbehörde nach Maßgabe von Absatz 1 an die antragstellende Person aus.

(5) Wurde gegenüber der antragstellenden Person, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes getroffen, soll die Ausgabe des Personalausweises durch die Personalausweisbehörde in Deutschland erfolgen, in deren Bezirk die antragstellende Person für ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung, zuletzt meldepflichtig war. War die antragstellende Person noch nie in der Bundesrepublik Deutschland meldepflichtig, soll die Ausgabe durch eine von der antragstellenden Person zu benennende Personalausweisbehörde in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Die Ausgabe des Personalausweises an eine andere nach § 9 Absatz 1 oder 2 des Personalausweisgesetzes berechnigte Person oder an eine von der antragstellenden Person bevollmächtigte Person ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 18a

Einsicht in die auslesbaren personenbezogenen Daten des Personalausweises

(1) Der Ausweisinhaber kann sich die auslesbaren personenbezogenen Daten, die auf seinem Personalausweis gespeichert sind, jederzeit bei einer Personalausweisbehörde anzeigen lassen.

(2) Für das Lesen der Daten nach Absatz 1 sind zertifizierte Lesegeräte mit hoheitlichem Berechtigungszertifikat zu verwenden.

§ 18b

Aufkleber mit Brailleschrift

Auf Antrag des Ausweisinhabers wird durch die Personalausweisbehörde entweder bei der Ausgabe des Personalausweises oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Aufkleber mit Brailleschrift nach Anlage 1c auf dem Personalausweis angebracht.“

22. Die Überschrift des Kapitels 6 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 6

Änderung von Daten des Personalausweises; nachträgliches Einschalten“.

23. § 19 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Personalausweisbehörde ändert die Anschrift auf dem Personalausweis, indem sie einen Aufkleber mit der neuen Anschrift und der Personalausweisnummer nach dem Muster in Anlage 1a anfertigt. Hat der Ausweisinhaber eine elektronische Anmeldung nach § 23a des Bundesmeldegesetzes durchgeführt, wird nach erfolgter Änderung der Anschrift nach Absatz 2 Satz 5 ein Aufkleber nach Anlage 1b mit der neuen Anschrift durch die Personalausweisbehörde auf dem Postweg an die Zuzugsanschrift der antragstellenden Person versendet. Der Ausweisinhaber hat den Aufkleber unverzüglich auf dem Ausweis auf dem für die Anschrift vorgesehenen Feld anzubringen.“

24. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Übergabe ist die Identität des Ausweisinhabers durch den Zusteller durch Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses zu überprüfen.“

bb) Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Ausweishersteller kann dem Ausweisinhaber auch die Möglichkeit eröffnen, eine neue Geheimnummer über ein sicheres elektronisches Verfahren festzulegen, wenn sich der Ausweisinhaber zuvor mit einem elektronischen Identifizierungsmittel, das auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert

oder zertifiziert worden ist, elektronisch identifiziert hat. Der Ausweishersteller ist berechtigt, die zur Durchführung des Verfahrens benötigten Daten zu verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Neusetzung und Änderung der Geheimnummer erforderlich ist. Die Maßnahmen in den Sätzen 1 und 2 sowie 5 und 7 bis 8 können vollständig durch automatische Einrichtungen vorgenommen werden.“

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die antragstellende Person kann bei der Nutzung des elektronischen Formulars des Ausweisherstellers eine gültige E-Mail-Adresse mitteilen. Der Ausweishersteller ist berechtigt, diese E-Mail-Adresse zum Zwecke der Information über den Status des Antrages sowie über den Status des Versands des Briefes zu verarbeiten und dem Zusteller zu übermitteln. Der Zusteller kündigt in diesem Fall der antragstellenden Person den Zeitraum der voraussichtlichen Übergabe des PIN-Rücksetzbriefes per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse an. Die Ankündigung darf ausschließlich die Anrede, den Hinweis auf die bevorstehende Zustellung des PIN-Rücksetzbriefes, den voraussichtlichen Zustellzeitpunkt sowie die Modalitäten der Zustellung nach Absatz 2 Satz 3 enthalten. Die E-Mail-Adresse darf nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gespeichert wurde, und ist beim Ausweishersteller und beim Zusteller unverzüglich nach der Übergabe des Briefes an die antragstellende Person zu löschen. Erfolgt eine Übergabe nicht, so ist zu gewährleisten, dass der Ausweishersteller und der Zusteller die E-Mail-Adresse unverzüglich zu löschen haben.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

25. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Übergabe ist die Identität des Ausweisinhabers durch den Zusteller durch Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses zu überprüfen.“

- bb) Nach Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Maßnahmen in den Sätzen 1, 2 und 5 können vollständig durch automatische Einrichtungen vorgenommen werden, § 20 Absatz 2 Satz 7 bis 9 sowie Absatz 3 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für das nachträgliche Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 2 sind zertifizierte Geräte mit hoheitlichem Berechtigungszertifikat zu verwenden.“

26. Die Überschrift des Kapitels 7 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 7

Elektronischer Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät“.

27. In § 22 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
28. Die Überschrift des Kapitels 8 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 8

Sperrung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises“.

29. Die Überschrift des Kapitels 9 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 9

Beantragung von Berechtigungen“.

30. § 28 Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

- „8. die Angabe, ob die antragstellende Person sich zur Durchführung des elektronischen Identitätsnachweises eines Auftragnehmers nach den Artikeln 28 bis 31 der Verordnung (EU) 2016/679 bedienen wird und in diesem Fall die Angaben nach Nummer 1 für diesen Auftragnehmer; wobei eine zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannte Angabe unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden nachzuliefern ist.“

31. Die Überschrift des Kapitels 10 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 10

Ausgabe von Berechtigungszertifikaten“.

32. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
33. § 36a wird durch den folgenden § 36a ersetzt:

„§ 36a

Ausgabe von Berechtigungszertifikaten für öffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten

Der Bund stellt Berechtigungszertifikate für öffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung. Die Kommunikation und die Identifizierung der öffentlichen Stellen erfolgt über die einheitlichen Ansprechpartner nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/296.“

34. Die Überschrift des Kapitels 11 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 11

eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums“.

35. § 36b Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Regelungen enthält, gelten für die die eID-Karte betreffenden Angelegenheiten die Vorschriften des Abschnitts 1 sowie der Abschnitte 3 bis 10 entsprechend.“

36. § 36c wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden zu den Nummern 2 bis 9.

37. § 36e wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Anhang“ durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „des Anhangs“ durch die Angabe „der Anlage“ ersetzt.

38. Die Überschrift des Kapitels 12 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 12

Schlussvorschriften“.

39. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Angabe „Anhang 1a“ durch die Angabe „Anlage 1a“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3
- e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

40. Im Anhang 1, Anhang 1a, Anhang 1b, Anhang 1c, Anhang 2, Anhang 2a, Anhang 3, Anhang 3a und Anhang 4 wird jeweils die Angabe „Anhang“ durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung

Die Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „22,80 Euro“ durch die Angabe „27,60 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „37 Euro“ durch die Angabe „46 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „41 Euro“ durch die Angabe „43 Euro“ ersetzt.

3. Der bisherige Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(7) Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Eine Bedürftigkeit im Sinne von Satz 1 liegt nicht schon dann vor, wenn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden.“

Artikel 5

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Für die Datenübermittlung durch Ausländerbehörden und andere öffentliche Stellen an die Registerbehörde wird der Datensatz für das Ausländerwesen (DSAusländer) in der durch das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemachten gültigen Fassung verwendet.

(9) Die öffentlichen Stellen, an die nach dem AZR-Gesetz Daten übermittelt werden, ergeben sich aus Spalte D der Abschnitte I bis III der Anlage zu dieser Verordnung.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „der Abschnitte I und II“ durch die Angabe „der Abschnitte I bis III“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) § 4 Absatz 7 und 8 gilt für die Datenübermittlung durch die Registerbehörde an öffentliche Stellen entsprechend.“

3. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.
- b) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:
 - „6. nach zwölf Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Einreise der Person erfolgt ist.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten – ohne Nennung gesetzlicher Zweckbestimmungen – angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes.“ wird durch die Angabe „Hinsichtlich der Datenübermittlung durch die Registerbehörde ist der größtmögliche Umfang der Daten – ohne Nennung gesetzlicher Zweckbestimmungen – angegeben, den die jeweilige Stelle nach dem AZR-Gesetz erhalten darf. Beschränkungen ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften des AZR-Gesetzes und der Spalte D der Abschnitte I bis III.“ ersetzt.
- b) Nummer 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte A wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, § 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 zu Buchstabe c bis f und h bis i, § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 11 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1, § 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 zu Buchstabe d, e, g und h, § 3 Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 zu Buchstabe i“ ersetzt.
 - bb) In Spalte C wird die Angabe „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe j“ durch die Angabe „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe i“ ersetzt.
- c) Nummer 5b Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - „a) gegenwärtige Anschrift
 - eingezogen/aufgenommen am“.
 - bb) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
 - „b) frühere Anschriften
 - ausgezogen/entlassen am“.
- d) Nummer 8 (Teil I) wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe f Doppelbuchstabe cc und dd wird gestrichen.
- bbb) Buchstabe k Doppelbuchstabe cc und dd wird gestrichen.
- ccc) Buchstabe n Doppelbuchstabe cc und dd wird gestrichen.
- ddd) Buchstabe p Doppelbuchstabe cc und dd wird gestrichen.
- eee) Buchstabe q wird durch den folgenden Buchstaben q ersetzt:

„q) Asylantrag vor Einreise

aa) gestellt am

bb) erneut gestellt am

cc) abgelehnt am“.

fff) Die Buchstaben r und s werden gestrichen.

ggg) Die bisherigen Buchstaben t bis z werden zu den Buchstaben r bis x.

hhh) In Spalte A zu § 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 und zu § 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „– wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w sowie d, h, f, k, n und p jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –“ durch die Angabe „– wie vorstehend ohne die Buchstaben r bis x sowie d und h jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –“ ersetzt.

bb) Spalte B wird wie folgt geändert:

aaa) Zu Spalte A Buchstabe f Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe k Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe n Doppelbuchstabe cc und dd, und Buchstabe p Doppelbuchstabe cc und dd wird jeweils die Angabe „(7)“ gestrichen.

bbb) Zu Spalte A Buchstabe q wird jeweils die Angabe „(1)“ gestrichen und zu den Doppelbuchstaben aa bis cc wird jeweils die Angabe „(1)“ eingefügt.

ccc) Zu Spalte A bisherige Buchstaben r und s wird jeweils die Angabe „(1)“ gestrichen.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis x“ wird durch die Angabe „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f, h bis k, m bis v“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, t bis v, y, z“ wird durch die Angabe „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a, g, l, o, p, r bis t, w und x“ ersetzt.

dd) Spalte D wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Angabe „l) Die Daten zu Spalte A Buchstabe d, f, h, k, n, p und w“ wird durch die Angabe „Die Daten zu Spalte A Buchstabe d und h“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „– Ausländerbehörden“ wird durch die Angabe „l) – Ausländerbehörden“ ersetzt.
- ccc) In Ziffer II wird die Angabe „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe t und u“ durch die Angabe „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe r und s“ ersetzt.

e) Nummer 9 (Teil II) wird wie folgt geändert:

- aa) In Spalte A Buchstabe e werden Doppelbuchstabe dd und ee durch die folgenden Doppelbuchstaben dd bis ff ersetzt:

„dd) Visum nach

§ 20a Absatz 3 Nummer 1 AufenthG

am

ee) Visum nach

§ 20a Absatz 3 Nummer 2 AufenthG

am

ff) einem nach Vorabzustimmung

(§ 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG)

erteilten Visum

am“.

- bb) In Spalte B wird zu Buchstabe e Doppelbuchstabe ff die Angabe „(5)“ eingefügt.

f) Nummer 9c Spalte A wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a bis c und e wird jeweils nach der Angabe „befristet bis“ die Angabe „ungültig seit“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „BschV“ durch die Angabe „BeschV“ ersetzt.

- cc) Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) Zustimmung bei Werkvertragsverfahren nach § 29 BeschV

erteilt am

befristet bis

g) Nummer 10 Spalte A und B Buchstabe d Doppelbuchstabe aa bis ss wird durch die folgenden Doppelbuchstaben aa bis ss ersetzt:

„A		B**))
d)	Aufenthalt aus familiären Gründen nach	
aa)	§ 28 Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen)	
aaa)	Nummer 1: Ehegatte erteilt am befristet bis	(2)*
bbb)	Nummer 2: Kinder erteilt am befristet bis	(2)*
ccc)	Nummer 3: Elternteil erteilt am befristet bis	(2)*
bb)	§ 28 Absatz 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Nicht personensorgeberechtigter Elternteil) erteilt am befristet bis	(2)*
cc)	§ 28 Absatz 4 AufenthG in Verbindung mit § 36 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige Familienangehörige) erteilt am befristet bis	(2)*
dd)	§ 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c dritte und vierte Alternative und Nummer 3 Buchstabe g erste Alternative AufenthG erteilt am befristet bis	(2)*
ee)	§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c dritte Alternative AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem) erteilt am befristet bis	(2)*
ff)	§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c vierte Alternative AufenthG (Ehegattennachzug) erteilt am befristet bis	(2)*
gg)	§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe g AufenthG (Ehegattennachzug)	
aaa)	zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU erteilt am befristet bis	(2)*
bbb)	zu einem Inhaber einer ICT-Karte erteilt am befristet bis	(2)*
ccc)	zu einem Inhaber einer Mobiler-ICT-Karte erteilt am befristet bis	(2)*

„A	B**))
hh) § 32 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 oder Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 Auf- enthG) erteilt am befristet bis	(2)*
ii) § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flücht- ling) erteilt am befristet bis	(2)*
jj) § 32 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG) erteilt am befristet bis	(2)*
kk) § 32 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG) erteilt am befristet bis	(2)*
ll) § 32 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG (Kindesnachzug)	
aaa) zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU erteilt am befristet bis	(2)*
bbb) zu einem Inhaber einer ICT-Karte erteilt am befristet bis	(2)*
ccc) zu einem Inhaber einer Mobiler-ICT-Karte erteilt am befristet bis	(2)*
mm) § 32 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis) erteilt am befristet bis	(2)*
nn) § 32 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Dauerauf- enthalt-EU) erteilt am befristet bis	(2)*
oo) § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und 2 AufenthG (Nachzug von Kindern über 16 Jahre) zu einem Inhaber	
aaa) einer Aufenthaltserlaubnis erteilt am befristet bis	(2)*
bbb) einer Niederlassungserlaubnis erteilt am befristet bis	(2)*
ccc) einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU erteilt am befristet bis	(2)*
pp) § 32 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 AufenthG (Kindesnachzug zu einem sorgeberechtigten Elternteil) erteilt am	(2)*

„A		B**))
	befristet bis	
qq)	§ 32 Absatz 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall) erteilt am	(2)*
	befristet bis	
rr)	§ 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet) erteilt am	(2)*
	befristet bis	
ss)	§ 34 AufenthG (Aufenthaltsrecht der Kinder) erteilt am	(2)*
	befristet bis	“.

h) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) § 9 AufenthG

(Niederlassungserlaubnis)

aa) § 9 Absatz 2 AufenthG

(Niederlassungserlaubnis)

erteilt am

bb) § 9 Absatz 3 AufenthG

(Niederlassungserlaubnis für Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft)

erteilt am

cc) § 9 Absatz 3a AufenthG

(Niederlassungserlaubnis für Ehegatten von Fachkräften nach § 18c AufenthG)

erteilt am“.

bbb) In Buchstabe d wird die Angabe „nach 33 Monaten“ durch die Angabe „mit einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe e wird die Angabe „nach 21 Monaten“ durch die Angabe „mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache“ ersetzt.

ddd) Nach Buchstabe o wird der folgende Buchstabe p eingefügt:

„p) § 26 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG

(Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahres)

erteilt am“.

eee) Die bisherigen Buchstaben p bis v werden zu den Buchstaben q bis w.

bb) Spalte B wird wie folgt geändert:

aaa) Zu Spalte A Buchstabe a wird die Angabe „(2)*“ gestrichen.

bbb) Zu Spalte A Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc wird jeweils die Angabe „(2)*“ eingefügt.

ccc) Zu Spalte A Buchstabe p wird die Angabe „(2)*“ eingefügt.

i) In Nummer 12 Spalte A wird die Angabe „Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts EU-/EWR-Bürger ausgestellt am gültig bis“ durch die Angabe „Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts EU-/EWR-Bürger ausgestellt am“ ersetzt.

j) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe f wird der folgende Buchstabe g eingefügt:

„g) bedingte Ausweisungsverfügung gemäß § 53 Absatz 4 Satz 1 AufenthG

erlassen am

Wirkung noch nicht eingetreten

noch nicht vollziehbar“.

bbb) Die bisherigen Buchstaben g bis s werden zu den Buchstaben h bis t.

ccc) Die Angabe „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe h, j, k, m bis r und s –“ wird durch die Angabe „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe i, k, l, n bis t –“ ersetzt.

ddd) Die Angabe „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe h bis s –“ wird durch die Angabe „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe i bis t –“ ersetzt.

eee) Die Angabe „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe i, l, p und q –“ wird durch die Angabe „– wie vorstehend Spalte A Buchstabe j, m, q und r –“ ersetzt.

bb) In Spalte B zu Spalte A Buchstabe g wird die Angabe „(2)“ eingefügt.

k) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A und B Buchstabe a bis j wird durch die folgenden Buchstaben a bis j ersetzt:

„a) Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt am	(2)
Frist bis	
zugestellt am	(5)

b)	Ausreisepflicht	
aa)	vollziehbar seit	(6)
bb)	Verfahren Passersatzbeschaffung eingeleitet am	(6)
c)	Abschiebung angedroht am	(2)
aa)	zugestellt am	(5)
bb)	vollziehbar seit	(3)
cc)	Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)	(7)
dd)	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat	(7)
	– Strafvorschrift	
	– rechtliche Bezeichnung der Tat	
	– Art und Höhe der Strafe	
d)	Abschiebung angeordnet am	(2)
aa)	zugestellt am	(5)
bb)	vollziehbar seit	(3)
cc)	Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)	(7)
dd)	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat	(7)
	– Strafvorschrift	
	– rechtliche Bezeichnung der Tat	
	– Art und Höhe der Strafe	
e)	Abschiebungsanordnung gemäß § 34a AsylG erlassen am	(2)
aa)	zugestellt am	(5)
bb)	vollziehbar seit	(3)
cc)	Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)	(7)
dd)	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat	(7)
	– Strafvorschrift	
	– rechtliche Bezeichnung der Tat	
	– Art und Höhe der Strafe	
f)	Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG erlassen am	(2)
aa)	zugestellt am	(5)
bb)	vollziehbar seit	(3)
cc)	Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)	(7)
dd)	Art der der Ausschreibung zugrundeliegenden Straftat	(7)
	– Strafvorschrift	
	– rechtliche Bezeichnung der Tat	
	– Art und Höhe der Strafe	
g)	Freiheitsentziehung nach den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013	(5)
	von ... bis ...	

anordnendes Gericht	
h) Abschiebung aufgrund Ausweisung vollzogen am Wirkung befristet bis	(5)
i) Abschiebung vollzogen am Wirkung befristet bis	(5)
j) Abschiebung vollzogen am Wirkung unbefristet	(5) “.
§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 – wie vorstehend ohne die Buchstaben e und f sowie c und d jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd	– wie vor- stehend –“.

bb) In Spalte C wird die Angabe „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe c und e“ durch die Angabe „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c und e“ ersetzt.

l) Nummer 14a wird wie folgt geändert:

aa) Spalte A wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „angeordnet am“ durch die Angabe „erlassen am“ ersetzt.

bbb) Buchstabe f wird durch den folgenden Buchstaben f ersetzt:

„f) nach § 11 Absatz 9 AufenthG
wegen Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV)
aa) Hemmung durch Einreise am
bb) Restlaufzeit des ursprünglichen EAV
cc) ursprüngliche Befristungsdauer des EAV
dd) zusätzliche Befristungsdauer“.

bb) Spalte B wird wie folgt geändert:

aaa) Zu Spalte A Buchstabe f wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

bbb) Zu Spalte A Buchstabe f Doppelbuchstabe aa bis cc wird jeweils die Angabe „(5)“ eingefügt.

ccc) Zu Spalte A Buchstabe f Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „(2)“ eingefügt.

cc) Spalte C wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe d bis f“ wird durch die Angabe „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe d bis f Doppelbuchstabe aa bis cc“ ersetzt.

- bbb) Die Angabe „– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a“ wird durch die Angabe „– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden zu Spalte A Buchstabe a und f Doppelbuchstabe aa bis cc“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „– in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a“ wird durch die Angabe „– in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe a und f Doppelbuchstabe aa bis cc“ ersetzt.
- m) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Buchstaben f und h werden gestrichen.
 - bbb) Der bisherige Buchstabe g wird zu Buchstabe f.
 - ccc) Die Angabe „Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b AufenthG und Hinweis auf Begründungstext“ wird durch die Angabe „Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung im Sinne des § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b AufenthG“ ersetzt.
 - bb) In Spalte C wird die Angabe „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe e bis h“ durch die Angabe „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe e und f“ ersetzt.
- n) In Nummer 35 Spalte D wird die Angabe „Angaben zum Verpflichtungsgeber (§ 29 Absatz 1 Nummer 10) werden nur an die Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ durch die Angabe „Angaben zum Verpflichtungsgeber sowie die Verpflichtungserklärung als Dokument (§ 29 Absatz 1 Nummer 10) werden nur an die Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visumverfahren, die Träger der Sozialhilfe, die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen übermittelt.“ ersetzt.
- o) Nummer 37 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte A Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
 - „c) aufenthaltsrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung oder Zurückschiebung zu den Tabellen 13, 14, 14a, 16, 20 im Abschnitt I“.

bb) Spalte D wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach der Angabe „zu Spalte A Buchstabe b werden nur an die Ausländerbehörden,“ wird die Angabe „das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,“ eingefügt.
- bbb) Die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe b, d, e und g“ wird durch die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c, d, e, und g“ ersetzt.
- ccc) Die Angabe „– die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu Spalte A Buchstaben a bis e und g“ wird durch die Angabe „– die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu Spalte A Buchstabe a, c bis e und g“ ersetzt.
- ddd) Nach der Angabe „– die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu Spalte A Buchstabe a, c bis e und g“ wird die Angabe „– die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe g“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 60 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1a Absatz 2 Nummer 1 der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 Nummer 1 der Passverordnung“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1a Absatz 2 Nummer 2 der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2 Nummer 2 der Passverordnung“ ersetzt.

2. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. den Zeitpunkt der hälftigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe,“.

- b) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4.

Artikel 7

Änderung der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2189), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Satz 1, 2 und 4 der Passverordnung“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 der Passverordnung“ ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 5 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3a Spalte A wird die Angabe „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 zu Buchstabe d, e, g und h, § 3 Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 zu Buchstabe i “ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 zu Buchstabe d und e, § 3 Absatz 3c in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 zu Buchstabe f“ ersetzt.
2. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Spalte A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und jj wird jeweils die Angabe „ § 16d Absatz 4“ durch die Angabe „ § 16d Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Doppelbuchstabe gg wird durch den folgenden Doppelbuchstaben gg ersetzt:

„gg) § 18g in Verbindung mit § 18i Absatz 1 AufenthG (Blaue Karte EU mit Voraufenthalt in anderem EU-Mitgliedstaat)
 - aaa) § 18g Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18i Absatz 1 AufenthG (Blaue Karte EU mit Voraufenthalt in... [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])
 - erteilt am
 - befristet bis
 - bbb) § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 18i Absatz 1 AufenthG (Blaue Karte EU mit Voraufenthalt in... [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])
 - erteilt am

befristet bis

- ccc) § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 18i Absatz 1 AufenthG (Blaue Karte EU mit Voraufenthalt in... [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])

erteilt am

befristet bis

- ddd) § 18g Absatz 2 in Verbindung mit § 18i Absatz 1 AufenthG (Blaue Karte EU mit Voraufenthalt in... [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates])

erteilt am

befristet bis“.

- bbb) In Doppelbuchstabe jj Dreifachbuchstabe eee wird die Angabe „internationaler Personalaustausch“ durch die Angabe „Auslandsprojekte“ ersetzt.

- ccc) In Doppelbuchstabe nn wird in Dreifachbuchstabe ddd nach der Angabe „§ 19d Absatz 4“ die Angabe „in Verbindung mit Absatz 1“ eingefügt und wird in Dreifachbuchstabe eee die Angabe „widerrufen am“ durch die Angabe „befristet bis“ ersetzt.

- ddd) Doppelbuchstabe uu wird durch den folgenden Doppelbuchstaben uu ersetzt:

„uu) § 20a AufenthG (Chancenkarte)

- aaa) § 20a Absatz 3 Nummer 1 (Chancenkarte als Fachkraft)

erteilt am

befristet bis

- bbb) § 20a Absatz 3 Nummer 2 (Chancenkarte nach Punkten)

erteilt am

befristet bis

- ccc) § 20a Absatz 5 Satz 2 (Chancenkarte Verlängerung)

erteilt am

befristet bis“.

- cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

- aaa) In Doppelbuchstabe hh wird die Angabe „Asyl“ durch die Angabe „Asylberechtigung“ und wird die Angabe „anerkannt am“ durch die Angabe „erteilt am“ ersetzt.

- bbb) In Doppelbuchstabe ii wird die Angabe „GFK“ durch die Angabe „Flüchtlingseigenschaft“ und wird die Angabe „gewährt am“ durch die Angabe „erteilt am“ ersetzt.
- ccc) In Doppelbuchstabe jj wird die Angabe „gewährt am“ durch die Angabe „erteilt am“ ersetzt.
- ddd) In Doppelbuchstabe vv wird nach der Angabe „erteilt am“ die Angabe „befristet bis“ eingefügt.
- dd) In Buchstabe e Doppelbuchstabe tt wird die Angabe „eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines deutschen Kindes“ gestrichen.
- ee) Die Angabe „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe vv –“ wird jeweils durch die Angabe „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe tt bis vv –“ ersetzt.
- b) Spalte B wird wie folgt geändert:
 - aa) Zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe gg wird die Angabe „(2)*“ gestrichen.
 - bb) Zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe aaa bis ddd wird jeweils die Angabe „(2)*“ eingefügt.
 - cc) Zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe uu Dreifachbuchstabe bbb wird die Angabe „(2)*“ eingefügt.
 - dd) Zu Spalte A Buchstabe c Doppelbuchstabe ww wird die Angabe „(2)*“ eingefügt.
- 3. In Nummer 13 Spalte A Buchstabe a bis s wird jeweils die Angabe „(3)“ durch die Angabe „(2)“ ersetzt.

Artikel 9

Außerkrafttreten

Die Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2312), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2026 außer Kraft.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe b, c und n tritt am 1. November 2025 in Kraft.

(3) Artikel 5 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe a, d, k, m und o Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

(4) Artikel 8 Nummer 1 tritt am 1. November 2026 in Kraft.

(5) Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe e, f, g, h, j und l und Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa und ddd und Buchstabe b treten am 1. Mai 2027 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024; 2025/90317, 9.4.2025) geändert worden ist
2. Durchführungsbeschluss (EU) 2015/296 der Kommission vom 24. Februar 2015 zur Festlegung von Verfahrensmodalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der elektronischen Identifizierung gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 53 vom 25.2.2015, S. 14)
3. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieser Rechtsverordnung ist die Entlastung der Pass- und Ausweisbehörden sowie der Bundespolizei, soweit sie passrechtliche Tätigkeiten ausführt.

Durch die Einführung des sogenannten postalischen Direktversands von Ausweisdokumenten an die Wohnanschrift, die Einführung der digitalen Lichtbildübermittlung von dem Fotodienstleister an die Pass- und Ausweisbehörden und die Änderungen in Bezug auf die Ausgabe der Geheimnummer und der Entsperrnummer wurden viele Prozessschritte im Antragsprozess erneuert und machten daher ad hoc viele Mitarbeiterschulungen erforderlich. Insgesamt stieg damit der Aufwand der Personalausweisbehörde pro Fall. Diese Steigerung wurde durch die gestiegenen Lohnkosten der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung noch verstärkt. Vor diesem Hintergrund sind etwa Anpassungen bei dem Verfahren der digitalen Lichtbildübermittlung an die Pass- und Ausweisbehörden und in Bezug auf die Ausgabe der Geheimnummer und der Entsperrnummer an Minderjährige unter zehn Jahren vorgesehen. Zudem soll die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises angehoben werden, um im Hinblick auf die gestiegenen Verwaltungskosten wieder eine Kostendeckung zu erreichen.

Soweit die Bundespolizei im Bereich des Passwesens tätig wird und Reiseausweise als Passersatz ausstellt, hat diese eine zunehmende finanzielle Belastung erfahren, nachdem die Gebühr für die Ausstellung dieses Notreisedokuments seit dem Jahr 2002 nicht mehr angepasst wurde und die Kosten des Verwaltungsaufwands nicht mehr gedeckt sind. Ziel ist es daher, durch eine Anhebung der Gebühr die Ausstellung eines solchen Notreiseausweisdokuments kostendeckend auszugestalten.

Darüber hinaus sollen durch diese Verordnung zum einen Regelungen aufgehoben werden, die aufgrund von Zeitablauf oder aus anderen Gründen nicht mehr angewendet werden können. Im Rahmen dessen sollen auch Verordnungen in anderen Verordnungen aufgehoben, sofern keine Gründe für die Beibehaltung dieser eigenständigen Verordnung vorliegen sollten. Zum anderen sollen die Inhaltsübersichten nunmehr auch die einzelnen Paragraphen und deren Titel ausweisen und es sollen rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen werden, die durch die Neuauflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit erforderlich geworden sind, ebenso wie etwaige notwendig gewordene redaktionelle Anpassungen.

Durch die Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung und insbesondere die Schaffung von neuen Speichersachverhalten im AZR sollen Verwaltungsverfahren und -abläufe bei den mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden effizienter werden. Um bei der Datenübermittlung an das AZR durch Behörden aus Bund, Ländern und Kommunen die notwendige Datenqualität herzustellen und zu erhalten, muss die Semantik der Daten im AZR eindeutig beschrieben sein. Dies soll durch eine einheitliche Datenfeld-Beschreibung (DSAusländer) erfolgen, um ein eindeutiges Verständnis dafür bei allen Beteiligten bei Bund, Ländern und Kommunen zu gewährleisten. Zudem wird die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Bindungsfrist an ihre Vorabzustimmung, die nach § 36 Absatz 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV) innerhalb ihrer Geltungsdauer der titelerteilenden Stelle vorzulegen ist, um drei Monate auf neun Monate verlängern. Da die Vorabzustimmung der titelerteilenden Stelle nicht immer zeitnah nach Ausstellung vorgelegt wird oder weitere Unterlagen für die Erteilung eines Visums fehlen können, wird die Löschrfrist der im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Vorabzustimmung der BA um weitere

drei Monate auf zwölf Monate verlängert, damit die titelerteilende Stelle (Ausländerbehörde) auch innerhalb der Speicherdauer über den Antrag entscheiden kann. Im Übrigen werden Fehler, die in früheren Gesetzgebungsverfahren entstanden sind, korrigiert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Insbesondere in Anbetracht der gestiegenen Personalkosten der Beschäftigten der Verwaltung und der gestiegenen Produktions- und Herstellkosten bei der Ausweisherstellung wird § 1 Absatz 1 Nummer 2 PAuswGebV dahingehend geändert, dass die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises künftig 46 Euro betragen soll und damit der in § 31 Absatz 2 Satz 1 PAuswG vorgesehenen Kostendeckung wieder hinreichend Rechnung getragen wird. Aus dem gleichen Grund wird auch § 1 Absatz 1 Nummer 1 PAuswGebV dahingehend angepasst, als dass die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises an Personen, die bei Antragstellung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, künftig 27,60 Euro betragen wird. Das sogenannte elektronisch beantragte Neusetzen der Geheimnummer und das nachträgliche Einschalten der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises (sogenannter PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienst (PRSD)) mussten zum 31. Januar 2024 aus Kostengründen eingestellt werden. Für den Fall, dass zukünftig der PRSD erneut aktiviert werden kann, wurden § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 PAuswV um die Möglichkeit ergänzt, sich gegenüber dem Zusteller mit einem gültigen Reisepass ausweisen zu können. Weiterhin wurde § 20 Absatz 2 PAuswV erweitert, um rechtlich die zukünftige Entwicklung eines volldigitalen Angebots zum Neusetzen der Geheimnummer oder zum nachträglichen Einschalten der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis zu erleichtern. Absatz 3 wurde neu ergänzt. Durch Absatz 3 soll der Antragsteller über den Status und die voraussichtliche Zustellung des PIN-Rücksetzbriefts informiert werden können.

Im Bereich der Übergabe der Geheimnummer und der Entsperrnummer ist mit dem neuen § 17 Absatz 4 PAuswV vorgesehen, dass eine Übergabe an Minderjährige unter zehn Jahren ausgeschlossen ist. Grund hierfür ist, dass bei dieser Personengruppe die Voraussetzungen für das Einschalten der Funktion für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 10 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes während der gesamten sechsjährigen Gültigkeitsdauer des Personalausweises nicht vorliegen und damit die Geheimnummer und die Entsperrnummer nicht genutzt werden können. Aus den gleichen Gründen ist in diesem Fall künftig auch die Ausgabe eines Sperrkennwortes mit § 18 Absatz 1 Satz 2 PAuswV ausgeschlossen.

Die Regelungen zur digitalen Lichtbildübermittlung in der PAuswV (§ 5a Absatz 1 und § 5c Absatz 2) wurden insofern angepasst, als dass nunmehr auch Justizvollzugsanstalten als Dienstleister angesehen werden können und an der Fotoübermittlung an die Personalausweisbehörde unter Einbindung eines Cloudanbieters teilnehmen können, um kurz vor der Entlassung stehenden Insassen die kostenfreie Erstellung eines Lichtbilds für ihren Personalausweis zu ermöglichen.

Aufgrund der gestiegenen Verwaltungskosten bei der Bundespolizei und den gestiegenen Herstellkosten für die Herstellung des Vordrucks eines Reiseausweises als Passersatz ist vorgesehen, die für die Ausstellung eines solchen Notreisedokuments zu erhebende Gebühr anzuheben. Eine durchgeführte Evaluierung hat ergeben, dass die Gebühr auf 32 Euro anzuheben ist, um kostendeckend zu sein und § 20 Absatz 2 Satz 1 PassG zu entsprechen. Zu diesem Zweck wurde § 27 Nummer 1 Buchstabe g PassV neue Fassung dahingehend angepasst.

Im Übrigen wurden zum Zwecke der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung die Bestimmungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV neue Fassung übernommen und die Außerkraftsetzung der PassDEÜV vorgesehen. An diese neue Struktur wurde die Inhaltsübersicht der PassV angepasst und die Inhaltsübersicht der PAuswV insofern geändert, als dass diese nunmehr auch die einzelnen Paragraphen mit ihrem Titel ausweist, um systematische

Zusammenhänge besser erkennen zu können. Zudem wurden im Wege der Rechtsbereinigung nicht mehr anwendbare Übergangsregelungen (§ 29 PassV neue Fassung, § 37 PAuswV und § 5 PPeKDAV) und nicht mehr anwendbare Dokumentationspflichten (§ 4 PAuswV) aufgehoben sowie redaktionelle und rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

In Bezug auf den PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienst war geplant, vor der Einführung eines volldigitalen Rücksetz- und Aktivierungsservice übergangsweise eine gebührenpflichtige Variante mit Versendung eines PIN-Briefes anzubieten. Dieser Vorschlag hat im Bundesrat am 19. Dezember 2025 keine Mehrheit gefunden. Mit der neuen Verordnung bietet der Gesetzgeber perspektivisch die Möglichkeit, volldigitale PIN-Rücksetzprozesse zu realisieren.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern für Artikel 1 sowie für Artikel 9 folgt aus § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 5 und Absatz 6, § 6a Absatz 3 und § 20 Absatz 3 des Passgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131). Dabei sind § 4 Absatz 5 und 6 sowie § 6a Absatz 3 Satz 1 des Passgesetzes im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt und § 6a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zusätzlich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wahrzunehmen.

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern für Artikel 2 folgt aus § 6a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Satz 2 des Passgesetzes, § 34 Satz 1 Nummer 12 in Verbindung mit Satz 2 des Personalausweisgesetzes, sowie aus § 25 Satz 1 Nummer 12 in Verbindung des eID-Karte-Gesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131). Die Regelungskompetenz ist nach Maßgabe dieser Regelungen im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt wahrzunehmen.

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern für Artikel 3 folgt aus § 34 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis c, Nummer 5, Nummer 6, Nummer 6a und Nummer 9 Buchstabe a sowie Satz 2 des Personalausweisgesetzes und aus § 25 Satz 1 Nummer 5 und 9 Buchstabe a des eID-Karte-Gesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131). Dabei sind § 34 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis c, Nummer 9 Buchstabe a des Personalausweisgesetzes, sowie § 25 Satz 1 Nummer 5, Nummer 6, Nummer 6a und Nummer 9 Buchstabe a des eID-Karte-Gesetzes jeweils im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt und § 34 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Personalausweisgesetzes zusätzlich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wahrzunehmen.

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern für Artikel 4 folgt aus § 31 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes und aus § 23 Absatz 3 des eID-Karte-Gesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131).

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern für Artikel 5 und Artikel 8 folgt aus § 40 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und f sowie Nummer 4 des AZR-Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) sowie dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131).

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern für Artikel 6 folgt aus § 99 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a bis c, Nummer 13a Satz 1 Buchstabe a, d, e, g und h sowie Satz 2 und Nummer 14 Buchstabe e des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) und aus § 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131).

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat für Artikel 7 folgt aus § 3 Absatz 4 Satz 1 und aus § 4 Absatz 5 Satz 1 des Fleischgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetz und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dieser Verordnung ist eine dahingehende Rechtsvereinfachung vorgesehen, als dass durch die Aufhebung der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV) für das Passwesen künftig nur noch zwei Verordnungen anzuwenden sind (die Passverordnung und die Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Datenabrufverordnung). Durch den angestrebten Gleichlauf der Bestimmungen der PassV und der PAuswV soll zudem die Rechtsanwendung in den Behörden und bei den übrigen Rechtsanwendern vereinfacht werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen aufgrund der Erhöhung der Gebühr für die Ausstellung eines Ausweises, der von den Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind um 24 Euro für den Haushalt des Bundes Mehreinnahmen in Höhe von rund 900 000 Euro pro Jahr.

Ausgehend von der Haushaltsstelle 0625 111 01-042 ist der Reiseausweis als Passersatz (RaP) mit Einnahmen in Höhe von 300 000 Euro angegeben. Basierend auf dieser Angabe sowie basierend auf der Gebührenhöhe von derzeit 8 Euro ergibt sich eine Zahl von etwa 37 500 RaP, die jährlich von der Bundespolizei ausgestellt werden. Für diese von der Bundespolizei ausgestellten RaP würden bei einer Erhöhung der Gebühr um 24 Euro weitere Einnahmen für den Bund in Höhe von etwa 900 000 Euro anfallen. In dieser Zahl sind die RaP, die durch die Bayerische Grenzpolizei sowie die Hamburger Wasserschutzpolizei ausgestellt werden und lediglich für die weiteren Kosten des Referentenentwurfs relevant sind, nicht enthalten.

In Summe wäre für den Bundeshaushaltsplan bei der Haushaltsstelle 0625 111 01-042 für die Erläuterung 02 bei einer angenommenen unveränderten Zahl an Ausstellungen von RaP mit insgesamt 1,2 Millionen Euro statt 300 000 Euro zu rechnen.

Zudem entstehen dem Bund durch die Erhöhung der Auslandszuschläge in § 27 Absatz 3 PassV um zwischen 3 bis 5 Euro und durch die Erhöhung des Auslandszuschlags in § 1 Absatz 4 der Personalausweis- und eID-Karte-Gebührenverordnung um 2 Euro Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro. Diese Mehreinnahmen kommen dem Einzelplan 05 zugute.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.2	Artikel 3, Nummer 8; § 5a Abs. 1 PAuswV; Ermöglichung der Lichtbildaufnahme in Justizvollzugsanstalten - Häftlinge (b*)	3.712	Zeitaufwand: - 44 Minuten	Zeitaufwand: - 2.722 Stunden			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)				-2.722			0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)		0			0		

*Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe' einheitlich gekennzeichnet.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger durch digitale Lichtbildübermittlung von Justizvollzugsanstalten an Personalausweisbehörden - Häftlinge; § 5a Absatz 1 Satz 3 PAuswV (Vorgabe 1.2)

Die Ausstellung von Personalausweisen für strafgefangene Personen mit einer bevorstehenden Haftentlassung aus einer Justizvollzugsanstalt wurde mit Inkrafttreten der Regelung zur digitalen Lichtbildübermittlung (§§ 5a bis 5f PAuswV) erschwert. Erst mit der Möglichkeit der Zertifizierung von Justizvollzugsanstalten als Dienstleister im Sinne von § 5a Absatz 1 Satz 3 PAuswV können die für die Ausstellung eines Personalausweises notwendigen Lichtbilder wieder direkt in der Justizvollzugsanstalt erstellt werden, wodurch Strafgefangene entlastet werden, die aufgrund ihrer baldigen Entlassung einen neuen Personalausweis benötigen.

Durch die Möglichkeit der Erstellung des Lichtbilds innerhalb der Justizvollzugsanstalt müssen die Strafgefangenen keine Wege zur Personalausweisbehörde unternehmen. Aufgrund ihres Status als Strafgefangene wären diese Wege ausschließlich für die Beantragung des Personalausweises nutzbar. Dementsprechend kann von Wegezeiten auf dem Hin- und Rückweg der Ausweisbeantragung ausgegangen werden. Dadurch ergeben sich Wegezeiten in Höhe von 44 Minuten pro Fall (hier wird auf das einfache Wegstreckenmodell verzichtet, da ein Strafgefangener den Termin im Bürgerbüro mit keinen sonstigen privaten Plänen verknüpfen kann). Bei einer geschätzten Fallzahl von etwa 3 700 Personen im Strafvollzug, deren Personalausweis während der Haftzeit ausläuft, ergibt sich eine entsprechende Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von etwa 2 700 Stunden.

Nachrichtlich: Folgte man an dieser Stelle dem Vorgehen des NKR und monetarisiert die eingesparten zeitlichen Aufwände der Bürgerinnen und Bürger, entsprächen die eingesparten 2.700 Stunden in etwa einem Wert 67.500 Euro.

4.2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vor-gabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.4	Artikel 3, Nummer 8; § 5a Abs. 1 PAuswV; Ermöglichung der Lichtbildaufnahme in Justizvollzugsanstalten - Personalwege (Änderung) (b*)	Land	7.424	-33,1 Euro = $(-52,9 / 60 * 30,50 \text{ Euro/h})$ (100% mD) -6,2 Euro)	-246			
3.5	Artikel 3, Nummer 9; § 5c Abs. 2, Satz 1 PAuswV; Ermöglichung der Lichtbildaufnahme in Justizvollzugsanstalten - Registrierung (Neu)	Land				172	8,1 Euro = $(7 / 60 * 69,30 \text{ Euro/h})$ (100% hD))	1
3.6	Artikel 3, Nummer 19; § 17 Abs. 4 PAuswV; Streichung der Ausgabe von Geheimnummer und Entsperrnummer bei Kindern unter 10 Jahren (Neu)	Land	1.230.064	-0,9 Euro = $(-2 / 60 * 25,50 \text{ Euro/h})$ (100% mD))	-1.046			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.9	Artikel 5 und 8; § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 AZRG-DV (Fassung mit Gültigkeit ab 01.11.25) und Anlage; Technische IT-Anpassung des AZR (BVA einmalig) (Neu)	Bund				1	46.000 Euro = (0 +46.000 Euro)	46
3.10	Artikel 5, Nummer 3, Buchstabe b); § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 AZRG-DV (Fassung mit Gültigkeit ab 01.11.25) i.V.m. § 36 Absatz 3 BeschV; Erteilung der Vorabzustimmung BA (Änderung)	Land	3.400	-15,5 Euro = (-22 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	-53			
3.11	Artikel 5, Nummer 4, Buchstabe b); Anlage Nummer 4 Spalte A Buchstabe h; Speicherung des Ausstellungsda-	Bund			geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	tums von im AZR gespeicherten Ausweisdokumenten (Änderung)							
3.12	Artikel 5, Nummer 4, Buchstabe e); Anlage Nummer 9 (Teil II) Spalte A Buchstabe e; Speicherung Visaerteilung Chancenkarte (Neu)	Land	30.000	-3,5 Euro = (-5 / 60 * 42,20 Euro/h (100% gD))	-106			
3.13	Artikel 5, Nummer 4, Buchstabe f); Anlage Nummer 9c Spalte A Buchstaben a bis c und e; Speicherung Datum ungültig seit (Änderung)	Bund			geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.14	Artikel 5, Nummer 4, Buchstabe f); Anlage Nummer 9c Spalte A Buchstabe d; Speicherung zu Werkvertragsverfahren (Änderung)	Bund			geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
Summe (in Tsd. Euro)					-1.451			47
davon auf Bundesebene					0			46
davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)					-1.451			1

*Spiegelvorgaben werden in der Spalte 'Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe' einheitlich gekennzeichnet.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Vorgabe 3.4: Digitale Lichtbildübermittlung von Justizvollzugsanstalten an Personalausweisbehörden - Personalwege; § 5a Absatz 1 Satz 3 PAuswV

Nachdem eine Justizvollzugsanstalt als Dienstleister registriert wurde, ist ihr die Übermittlung digitaler Lichtbilder an die zuständige Personalausweisbehörde zum Zwecke der Ausstellung von Personalausweisen möglich. Dadurch ist die Beförderung von Häftlingen zu der Personalausweisbehörde sowie die dortige Beaufsichtigung nicht mehr notwendig.

Bei einer angenommenen Zahl von 3 700 Personen im Strafvollzug, die jährlich einen neuen Personalausweis benötigen, ist hier aufgrund der Bewachung durch zwei Justizvollzugsangestellte von einer Fallzahl von 7 400 auszugehen. Ein Zeitaufwand pro Fall in Höhe von 53 Minuten setzt sich aus der doppelten Wegzeit von je 22 Minuten sowie einer Beantragungsdauer des Personalausweises von etwa 9 Minuten zusammen. Entsprechend ist von einer Entlastung der Verwaltung in Höhe von etwa 6 500 Stunden auszugehen. Dies entspricht bei einem Lohnkostensatz des mittleren Diensts der Länder in Höhe von 30,50 Euro einer Entlastung der Länder in Höhe von circa 200 000 Euro. In Kombination mit dem Standardsatz der Wegesachkosten in Höhe von 6,20 Euro pro Fall erhöht sich diese Entlastung der Länder auf etwa 246 000 Euro.

Vorgabe 3.5: Digitale Lichtbildübermittlung von Justizvollzugsanstalten an Personalausweisbehörden - Registrierung; § 5c Absatz 2 Satz 1 PAuswV

Damit eine Justizvollzugsanstalt für die Vorgabe 3.3 rechtmäßig registriert werden kann, muss sie einen Nachweis vorlegen. Dieser wird von der Anstaltsleitung erstellt, unterschrieben sowie gesiegelt. Die Registrierung erfolgt nur einmalig.

Bei einem geschätzten Aufwand von 7 Minuten für die Erstellung des entsprechenden Schreibens sowie einer Fallzahl von 172 Justizvollzugsanstalten in Deutschland ergibt sich

ein Aufwand in Höhe von etwa 20 Stunden. Basierend auf dem Lohnkostensatz des höheren Diensts der Länder in Höhe von 69,30 Euro pro Stunde ergibt sich für die Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 1 000 Euro.

Vorgabe 3.6: Streichung der Ausgabe von Geheimnummer und Entsperrnummer bei Kindern unter 10 Jahren; § 17 Absatz 4 PAuswV

Bei der Beantragung eines Personalausweises ist nach § 17 Absatz 1 Satz 1 PAuswV ein Kuvert mit der Geheim- und Entsperrnummer auszugeben. Dies trifft auch auf Kinder zu, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die zur Nutzung der beiden Daten erforderliche Funktion des elektronischen Identitätsnachweises kann aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Mindestalters von 16 Jahren allerdings im Gültigkeitszeitraum des ausgestellten Personalausweises nicht eingeschaltet und genutzt werden. Durch das Wegfallen der Ausgabe dieses Kuverts werden die Personalausweisbehörden entsprechend entlastet.

Bislang ist es so, dass auch Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Kuvert mit der Geheim- und Entsperrnummer durch die Personalausweisbehörde erhalten haben. Dieser Umstand führte dazu, dass Personalausweisbehörden wegen nicht mitgenommener Kuverts oder wegen der verweigerten Annahme Folgeprobleme entstanden, etwa wie lange die Kuverts vorgehalten werden müssen, falls das Kuvert im Nachgang doch noch mitgenommen werden möchte, sowie ob und wie das Kuvert aus datenschutzrechtlichen Gründen zu vernichten sei. Künftig werden Kuverts an Minderjährige nur dann ausgegeben, wenn die antragstellende Person während des sechsjährigen Gültigkeitszeitraums ihres Personalausweises die Voraussetzungen für das nachträgliche Einschalten der Funktion für den elektronischen Identifikationsnachweis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 PAuswV in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes erfüllen kann.

Bei einer geschätzten jährlichen Menge von etwa 1,2 Millionen Personalausweisen für Kinder unter 10 Jahren sowie einer geschätzten Verringerung des Aufwands in Höhe von etwa 2 Minuten pro Fall, ergibt sich eine Entlastung in Höhe von etwa 40 000 Stunden pro Jahr. In Kombination mit dem stündlichen Lohnsatz des mittleren Diensts der Kommunen in Höhe von 25,50 Euro pro Stunde ergibt sich eine jährliche Entlastung der Verwaltung in Höhe von circa 1,0 Millionen Euro.

Vorgabe 3.10: Erteilung der Vorabzustimmung BA; § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 AZRG-DV (Fassung mit Gültigkeit ab 01.11.25) i. V. m. § 36 Absatz 3 BeschV

Die Löschfrist der Vorabzustimmung der BA wird auf 12 Monate verlängert. Ausgehend von rund 170 000 Visaerteilungen zur Erwerbstätigkeit pro Jahr und einer Quote von 20 Prozent der Fälle mit Vorabzustimmung wird angenommen, dass in etwa 10 Prozent der Fälle (entspricht 3 400) die antragstellende Person nicht rechtzeitig innerhalb der Geltungsdauer der Vorabzustimmung bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Mit Verlängerung der Löschfrist stehen die Daten der Ausländerbehörde länger abrufbar zur Verfügung, sodass Rückfragen beziehungsweise Nachforderungen entfallen.

Vorgabe 3.11: Verbindlichkeit des DSAusländer; § 4 Abs. 8 und § 9 Abs. 5 AZRG-DV

Für die verbindliche Verwendung des Datensatzes für das Ausländerwesen (DSAusländer) entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der DSAusländer ist kein technischer Standard, sondern beschreibt die existierenden Datenfelder im Ausländerwesen semantisch und strukturell detailliert, um ein eindeutiges Verständnis bei Bund, Ländern und Kommunen sowie eine verbesserte Datenqualität zu erzeugen. Er soll eine standardisierte Eingabe von Daten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden sicherstellen.

5. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die kostendeckende Anhebung der Gebühr für den durch die Bundespolizei ausgestellten Reiseausweis als Passersatz, für die Ausstellung eines Personalausweises sowie der Auslandszuschläge zusätzliche finanzielle Aufwände in Höhe von 69,1 Millionen Euro, welche im Wesentlichen zur Entlastung der kommunalen Haushalte beitragen.

Auswirkungen auf die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auf kleine und mittelständische Unternehmen, auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind durch diese Verordnung nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

6.1. Disability Mainstreaming

Eine Relevanz ist nicht gegeben, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Menschen mit Behinderungen im Vergleich mit anderen Menschen in besonderer Weise betroffen sind.

6.2. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

6.3. Weitere wesentliche Auswirkungen

Es sind keine weiteren wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

6.4. Gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung

Das Regelungsvorhaben und dessen mittelbare und unmittelbare Auswirkungen adressieren nicht ausschließlich Frauen oder Männer und differenzieren zudem nicht zwischen beiden Gruppen. Eine Gleichstellungsrelevanz ist nicht gegeben.

6.5. Demografische Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine demografischen Auswirkungen.

6.6 Gleichwertigkeits-Check

Es sind weder positive noch negative Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu erwarten.

6.7 Erforderlichkeit einer Experimentierklausel

Die Regelung einer Experimentierklausel ist nicht erforderlich.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine gesetzliche Befristung kommt nicht in Betracht, da die mit dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen entweder auf eine langfristige Beibehaltung angelegt sind oder derzeit noch nicht absehbar ist, wann die vorgesehenen Änderungen angepasst oder gegebenenfalls wieder aufgehoben werden müssen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Passverordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird insgesamt neu gefasst, nachdem sich durch die Aufnahme der Regelungen der bisherigen Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV) in die §§ 1 bis 12 neue Fassung die bisherige Nummerierung ändert. Zudem wird die Neufassung der Inhaltsübersicht dazu genutzt, diese an die aktualisierten rechtsförmlichen Maßgaben anzupassen und so vor allem die bisher verwendete Gliederungseinheit „Kapitel“ durch die Gliederungseinheit „Abschnitt“ zu ersetzen.

Zu Nummer 2

Mit Blick auf die Ausgestaltung der PAuswV war nicht mehr nachvollziehbar, warum im Gegensatz zum Ausweiswesen im Passwesen eine künstliche Trennung zwischen Regelungen zur Erfassung des Lichtbilds und der Fingerabdrücke und deren Qualitätssicherung sowie den übrigen passrechtlichen Bestimmungen beibehalten werden sollte. Daher sollen die Regelungen der PassDEÜV in die PassV überführt werden und die für das Passwesen maßgeblichen Verordnungen somit von derzeit drei (PassV, PassDEÜV und PPeKDAV) auf zwei reduziert werden. Hierdurch wird die Rechtsanwendung im Bereich des Passwesens insoweit erleichtert, als dass die praxisrelevantesten Bestimmungen künftig nur noch in einer Verordnung zu finden sein werden. Hiervon wird auch die Tätigkeit der Verwaltung umfasst, sodass diese Maßnahme auch einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung darstellt.

Die Verwaltungsvereinfachung und die Vereinfachung der Rechtsanwendung sollen dadurch verstärkt werden, dass die Bestimmungen der bisherigen PassDEÜV zu Beginn der PassV übernommen werden sollen (§§ 1 bis 12 PassV neue Fassung). Da die deckungsgleichen Regelungen in der PAuswV ebenfalls zu Beginn der PAuswV zu finden sind, wird hierdurch ein struktureller Gleichlauf zwischen beiden Verordnungen hergestellt, der auch für die weitere Ausgestaltung der PassV vorgesehen ist.

Insgesamt sollen sowohl die Personalausweisverordnung (PAuswV) als auch die PassV so aufgebaut sein, dass die jeweilige Verordnung zunächst mit allgemeingültigen Regelungen beginnt. Daran schließen sich jene Regelungen an, die die Aufnahme, Erfassung und Übermittlung des Lichtbilds vorsehen. Hierauf aufbauend sollen dann die Regelungen über die Übermittlung der Passantragsdaten von der Passbehörde an den Passhersteller folgen. Anschließend folgen – in der bisherigen Reihenfolge unverändert – die Abschnitte 4 bis 8 über die Ausstellung von Reisepässen und Passersatzpapieren, über die Ausstellung von Amtlichen Pässe und über die Erhebung von Gebühren und Auslagen.

Die Regelungen des neu eingefügten Abschnitts 1 orientieren sich an den Regelungen der §§ 1 bis 3 PAuswV, sodass vor dem Hintergrund des § 1 PassDEÜV alte Fassung zunächst der Anwendungsbereich und die Regelungsgegenstände der PassV benannt werden.

Mit Blick auf § 2 PAuswV definiert § 2 den für die PassV maßgeblichen Stand der Technik und in Bezug auf die technischen und organisatorischen Anforderungen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verfahren sowie die hierfür maßgeblichen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Vor dem Hintergrund, dass auch in der PAuswV keine Übersicht mit anzuwendenden Technischen Richtlinien vorhanden ist und dort lediglich auf die im Bundesanzeiger vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlichten Übersichten verwiesen wird, wurde § 2 PassV neue Fassung entsprechend formuliert und auf die Übernahme der Anlage 1 der PassDEÜV verzichtet.

In § 3 Absatz 1 PassV neue Fassung wurde – in Anlehnung an die Regelung des § 3 PAuswV - ein Verweis auf die zu zertifizierenden Systemkomponenten festgehalten. Welche Systemkomponenten verpflichtend zu zertifizieren sind, ergibt sich aus der Anlage 1 neue Fassung der PassV. Diese wurde um jene Systemkomponenten erweitert, die nicht für die Erfassung und Übermittlung des Lichtbilds und der Fingerabdrücke vorgesehen sind. Zudem wurde ebenfalls ein Bezug auf die Technischen Richtlinien aufgenommen, aus denen sich die Einzelheiten und die Art der jeweiligen Zertifizierung ergeben. In Absatz 2 wurde lediglich die Zitierung des BSI-Gesetzes und der Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung etwas verkürzt.

Anschließend wird ein Abschnitt 2 in die PassV eingefügt, der sich mit der Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde befasst. Inhalt dieses Abschnitts sind daher jene Regelungen der §§ 1a bis 1f der bisherigen PassDEÜV, die ohne wesentliche inhaltliche Änderungen oder ohne Änderung der Reihenfolge übernommen wurden und insoweit auf die bisherigen Begründungen zu den §§ 1a bis 1f PassDEÜV verwiesen wird. Lediglich die Nummerierung der Bestimmungsbezüge wurde insoweit angepasst, als dass die Bestimmungen des Abschnitts nicht mehr durch aufsteigende Buchstabenzusätze nummeriert sind, sondern mit einer aufsteigenden Nummerierung des Paragraphenbezeichners. Die Positionierung des Abschnitts und der Regelungen ist von dem Gedanken geprägt, dass die Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde die Vorbereitung oder den Beginn des Antrags auf Ausstellung eines passrechtlichen Dokuments darstellt.

Zudem wird ein Abschnitt 3 eingefügt, der sich mit der Übermittlung der von der Passbehörde erfassten Daten an den Passhersteller befasst. Inhalt dieses Abschnitts sind die Regelungen der §§ 2, 3 und 5 der bisherigen PassDEÜV, die ohne Änderung der Reihenfolge übernommen wurden. In Anlehnung an den § 2 PAuswV und dessen Systematik wurde allerdings die Regelung des § 2 Absatz 2 PassDEÜV als eigenständige Bestimmung gefasst und in den Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen übernommen. Aus den gleichen Gründen wurde mit Blick auf § 3 PAuswV auch § 4 PassDEÜV dort übernommen. Im Übrigen wurde lediglich die Nummerierung der jeweiligen Bestimmung angepasst. Inhaltliche Änderungen der übernommenen Bestimmungen wurden nicht vorgenommen, sodass inhaltlich auf die Begründungen der bisherigen §§ 2 bis 4 PassDEÜV verwiesen wird. Die Positionierung des Abschnitts und der Regelungen ist von dem Gedanken geprägt, dass nach der Übermittlung des Lichtbilds an die Passbehörde und die Erfassung der für den Antrag erforderlichen Daten durch die Passbehörde diese die Daten zur Herstellung des Passdokuments an den Passhersteller übermitteln muss.

Zu Nummer 3

Durch das Einfügen der bisherigen Regelungen der PassDEÜV in die neuen §§ 1 bis 12 PassV sowie durch das Einfügen der neuen Abschnitte 1 bis 3 ist eine Anpassung der Nummerierung bei den bisherigen Gliederungseinheiten erforderlich. Im Zuge dessen wurde die Gliederungseinheit rechtsförmlich angepasst, sodass sie nunmehr „Abschnitt“ und nicht wie bisher „Kapitel“ heißt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch das Einfügen der bisherigen Anlage 2 der PassDEÜV als neue Anlage 1 in der PassV ist eine Anpassung der Nummerierung der bisherigen Anlagen 1 bis 1d erforderlich.

Zu Buchstabe b

Durch das Einfügen der bisherigen Anlage 2 der PassDEÜV als neue Anlage 1 in der PassV ist eine Anpassung der Nummerierung der bisherigen Anlagen 1 bis 1d erforderlich.

Zu Buchstabe c

Es wurde die Nummerierung der bisherigen Anlage 1a insofern angepasst, als dass der Bezug zu Anlage 1c korrigiert wurde und die Nummerierung vor dem Hintergrund der neu in die PassV eingefügten Anlage 1 zu Anlage 2c angepasst wurde.

Zu Buchstabe d

Durch das Einfügen der bisherigen Anlage 2 der PassDEÜV als neue Anlage 1 in der PassV eine Anpassung der Nummerierung der bisherigen Anlagen 1 bis 1d erforderlich.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist. Zudem war durch das Einfügen der bisherigen Anlage 2 der PassDEÜV als neue Anlage 1 in der PassV eine Anpassung der Nummerierung der bisherigen Anlagen 1 bis 1d erforderlich.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

In Satz 1 wird eine Ergänzung vorgenommen, wonach keine Uniformteile im Lichtbild zu sehen sein dürfen. Die Ergänzung ist erforderlich, um hervorzuheben, dass keinerlei Uniformteile auf dem Lichtbild abgebildet sein dürfen. Das Lichtbild des Reisepasses soll den abgebildeten Ausweisinhaber als Bürger darstellen und nicht in seiner etwaigen Funktion eines Amtsträgers. Vor dem Hintergrund dürfen etwa keine Polizei- oder Bundeswehruniformen auf dem Lichtbild getragen werden. Das Uniformtrageverbot erstreckt sich auch auf das Tragen von anderen Uniformen, wie sie etwa im Bereich des Vereinslebens gebräuchlich sind. Explizit ausgeschlossen ist auch das Tragen von einzelnen Uniformteilen auf dem Lichtbild, wie etwa das Tragen von Schulterklappen.

Zu Buchstabe b

Durch die Aufnahme des Datenfelds „lichtbildaufnehmende Stelle“ in das Passregister sind auch die Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes verpflichtet, bei einem Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses dieses Datenfeld im Passregister auszufüllen. Anders als im Inland, findet im Ausland eine digitale Lichtbildübermittlung nach den §§ 4 bis 6 der PassV (ehemals §§ 1a bis 1d der PassDEÜV) nicht statt, sodass die Auslandsvertretung kein, mit einem Pseudonym versehenes, digitales Lichtbild aus einer Cloud abrufen und das entsprechende Pseudonym in das Passregister eintragen kann. Daher werden die Antragsteller auch künftig papierbasierte Lichtbilder bei der Antragstellung mitbringen können. Anders als bei der digitalen Lichtbildübermittlung kann die jeweilige Auslandsvertretung in diesem Fall nicht gesichert erkennen, welche lichtbildaufnehmende Stelle das Lichtbild angefertigt hat. Um gleichwohl das Datenfeld auszufüllen und etwaige Komplikationen zu vermeiden, soll die Auslandsvertretung eintragen, dass die lichtbildaufnehmende Stelle, das heißt der Fotograf, der das Lichtbild erstellt hat, nicht von der Auslandsvertretung verifiziert werden kann. Eine dementsprechende Eintragung in das Datenfeld dokumentiert diesen Umstand.

Zudem wird der Bezug auf § 21 des Passgesetzes korrigiert, nachdem durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes zur Korrektur schwebender Änderungen im Passgesetz, im Personal-

ausweisgesetz und im eID-Karte-Gesetz (BGBl. 2024 I Nr. 322) die lichtbildaufnehmende Stelle nunmehr in Nummer 16 genannt wird, anstatt wie bislang in Nummer 17.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 9

Durch das Einfügen der bisherigen Regelungen der PassDEÜV in die neuen §§ 1 bis 12 PassV sowie durch das Einfügen der neuen Abschnitte 1 bis 3 ist eine Anpassung der Nummerierung bei den bisherigen Gliederungseinheiten erforderlich. Im Zuge dessen wurde die Gliederungseinheit rechtsförmlich angepasst, sodass sie nunmehr „Abschnitt“ und nicht wie bisher „Kapitel“ heißt.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist. Zudem wurden die Bezüge dahingehend rechtsförmlich angepasst, als dass die Gliederungseinheiten Absatz und Nummer ausgeschrieben werden.

Zu Nummer 12

Es handelt sich zunächst um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist.

Der bisherige Satz 2 läuft insoweit leer, als dass bei einem Passersatz im Sinne von Satz 1 lediglich die Anbringung eines papierbasierten Lichtbilds vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund sind eine digitale Erstellung und Übermittlung des Lichtbilds bei dieser Art von Dokument ausgeschlossen. Da allerdings durch die Neufassung des § 9 alte Fassung der Bezug auf § 4 Absatz 2 alte Fassung aufgehoben wurde, fanden die Anforderungen an das Lichtbild auf das Lichtbild für den Passersatz keine rechtliche Grundlage mehr. Dies soll durch den aufgenommenen Bezug zu dem § 16 Absatz 2 behoben werden.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist. Zudem wurden die Bezüge dahingehend rechtsförmlich angepasst, als dass die Gliederungseinheiten Absatz und Nummer ausgeschrieben werden.

Zu Nummer 14

Es handelt sich zunächst um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 15

Durch das Einfügen der bisherigen Regelungen der PassDEÜV in die neuen §§ 1 bis 12 PassV sowie durch das Einfügen der neuen Abschnitte 1 bis 3 ist eine Anpassung der

Nummerierung bei den bisherigen Gliederungseinheiten erforderlich. Im Zuge dessen wurde die Gliederungseinheit rechtsförmlich angepasst, sodass sie nunmehr „Abschnitt“ und nicht wie bisher „Kapitel“ heißt.

Zu Nummer 16

Es handelt sich zunächst um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist. Zudem wird der Normbezug auf § 1 Absatz 4 des Passgesetzes dahingehend konkretisiert, als dass lediglich Satz 2 in Bezug genommen wird. Für die Ausstellung eines amtlichen Passes für deutsche Staatsangehörige bedarf es eines Bezugs auf § 1 Absatz 4 Satz 1 des Passgesetzes nicht, da die in § 24 Absatz 1 Satz 1 PassV (neu) genannte Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben in der Regel nur durch die in den §§ 5 und 6 der AVVaP genannten Personen möglich ist und diese Personen gemeinsam haben, dass ihre Aufgabe nur von deutschen Staatsangehörigen wahrgenommen werden kann.

Zu Nummer 17

Es handelt sich zunächst um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist. Zudem wird der Normbezug auf § 1 Absatz 4 des Passgesetzes konkretisiert, als dass lediglich Satz 2 in Bezug genommen wird. Für die Ausstellung eines amtlichen Passes für deutsche Staatsangehörige bedarf es eines Bezugs auf § 1 Absatz 4 Satz 1 des Passgesetzes nicht, da die in § 24 Absatz 1 Satz 1 PassV (neu) genannte Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben in der Regel nur durch die in den §§ 5 und 6 der AVVaP genannten Personen möglich ist und diese Personen gemeinsam haben, dass ihre Aufgabe nur von deutschen Staatsangehörigen wahrgenommen werden kann.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 19

Durch das Einfügen der bisherigen Regelungen der PassDEÜV in die neuen §§ 1 bis 12 PassV sowie durch das Einfügen der neuen Abschnitte 1 bis 3 ist eine Anpassung der Nummerierung bei den bisherigen Gliederungseinheiten erforderlich. Im Zuge dessen wurde die Gliederungseinheit rechtsförmlich angepasst, sodass sie nunmehr „Abschnitt“ und nicht wie bisher „Kapitel“ heißt. Da der Abschnitt zudem nicht nur Gebührentatbestände vorgesehen hat, sondern mit § 28 PassV n. F. (§ 16 PassV alte Fassung) auch einen Auslagentatbestand, sollen diese sich auch in der Überschrift der Gliederungseinheit wiederfinden. Auch wenn § 16 PassV alte Fassung mit Nummer 21 gestrichen werden soll, ist perspektivisch die Aufnahme von überarbeiteten Auslagentatbeständen vorgesehen, sodass dennoch die Überschrift beibehalten werden soll.

Zu Nummer 20

Es wird eine Folgeänderung vorgenommen, die durch die Überführung der Bestimmungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV erforderlich geworden ist, sodass der bisherige § 15 PassV nunmehr zu § 27 PassV geworden ist.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Durch das Einfügen der bisherigen Anlage 2 der PassDEÜV als neue Anlage 1 in der PassV eine Anpassung der Nummerierung der bisherigen Anlagen 1 bis 1d erforderlich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch das Einfügen der bisherigen Anlage 2 der PassDEÜV als neue Anlage 1 in der PassV eine Anpassung der Nummerierung der bisherigen Anlagen 1 bis 1d erforderlich.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Mit den Änderungen in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd wird gewährleistet, dass der Verwaltungsaufwand der Grenzbehörden (Bundespolizei sowie die Wasserschutzpolizei Hamburg und die Landespolizei Bayern) für eine Ausstellung eines Reiseausweises als Passersatz (RAP), der oftmals mit erhöhtem Aufwand bei der Ermittlung relevanter Tatsachen verbunden ist, Rechnung getragen wird. Die Gebühr nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g PassV für die Ausstellung eines RAP wurde zuletzt 2002 im Rahmen der Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro auf den Betrag von 8 Euro angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist.

Zu Buchstabe b

Mit Inkrafttreten der ersten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des AA sind zum 1. Juli 2025 neue Stundensätze für das in den Auslandsvertretungen eingesetzte Personal wirksam geworden (Anlage 2 AABGebV). Um dem Kostendeckungsprinzip für die passrechtlich im Ausland erbrachten individuell zurechenbaren Leistungen weiterhin Rechnung zu tragen, sind die Gebührensätze entsprechend der Fortentwicklung der Auslandsbesoldung anzupassen.

Zu Nummer 21

Der bisherige Bezug des § 16 PassV alte Fassung auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung führte dazu, dass die Passbehörden als Auslagen lediglich solche für Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegrafien- sowie Fernschreibgebühren erheben durften. Da diese Mittel der Fernkommunikation kaum oder gar nicht mehr verwendet werden, hat diese Auslagenregelung für die heutige Tätigkeit der Passbehörde keine praktische Relevanz mehr und soll daher gestrichen werden.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Regelungen der PassDEÜV in die §§ 1 bis 12 PassV (neu) erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 23

Durch das Einfügen der bisherigen Regelungen der PassDEÜV in die neuen §§ 1 bis 12 PassV sowie durch das Einfügen der neuen Abschnitte 1 bis 3 ist eine Anpassung der Nummerierung bei den bisherigen Gliederungseinheiten erforderlich. Im Zuge dessen wurde die Gliederungseinheit rechtsförmlich angepasst, sodass sie nunmehr „Abschnitt“ und nicht wie bisher „Kapitel“ heißt.

Zu Nummer 24

Die Übergangsregelungen des § 29 PassV neue Fassung, die aufgrund von Zeitablauf nicht mehr anzuwenden sind, wurden aus dem § 29 PassV neue Fassung gestrichen. Dies betrifft vor allem die bisherigen Absätze 2 bis 4, die bestimmte Übergangsregelungen bis zum 31. Oktober 2015 (Absatz 2), bis zum 1. März 2017 (Absatz 3) und bis zum 30. April 2022 (Absatz 4) vorgesehen haben. Da zudem keine Kinderreisepässe ohne Lichtbild oder sogenannte Kinderausweise ausgegeben werden und keine gültigen Exemplare mehr im Umlauf sind, ist auch die Übergangsregelung des Absatz 1 Satz 1 zu streichen.

Zu Nummer 25

Bei der hier wiedergegebenen neuen Anlage 1 handelt es sich um dieselbe Anlage, wie sie bislang in Anlage 2 der PassDEÜV enthalten war und die nun in die PassV überführt wird. Inhaltliche Änderungen an der Anlage wurden nicht vorgenommen, sodass auf die inhaltliche Begründung zu Anlage 2 der PassDEÜV verwiesen wird.

Die Übersicht wurde zudem um die Eintragungen „Chip auf der Passkartendatenseite“ und „Erfassungsstation zur Fertigung des Lichtbildes“ sowie um die jeweiligen Verpflichtungen ergänzt. Ferner wurde auch eine Verpflichtung für die Anbieter von Software vorgesehen, die zur Erfassung, Echtheitsbewertung und Qualitätssicherung des Lichtbilds und der Fingerabdrücke vorgesehen ist.

Zu Nummer 26

Durch das Einfügen der bisherigen Anlage 2 der PassDEÜV als neue Anlage 1 in der PassV ist eine Anpassung der Nummerierung der bisherigen Anlagen erforderlich. Zudem wird in den Anlagen der etwas unpassende Begriff der „Passbuchinnenseite“ durch den Begriff „Buchseite“ ersetzt.

Zu Nummer 27

Durch das Einfügen der bisherigen Anlage 2 der PassDEÜV als neue Anlage 1 in der PassV ist eine Anpassung der Nummerierung der bisherigen Anlagen 1 bis 1d erforderlich.

Zu Nummer 28

In den Anlagen der etwas unpassende Begriff der „Passbuchinnenseite“ durch den Begriff „Buchseite“ ersetzt.

Zu Nummer 29

Durch das Einfügen der bisherigen Anlage 2 der PassDEÜV als neue Anlage 1 in der PassV ist eine Anpassung der Nummerierung der bisherigen Anlagen erforderlich. Zudem ist der

mit der Verordnung zur Einführung eines einheitlichen EU-Rückkehrausweises sowie zur Änderung weiterer aufenthalts-, pass- und ausweisrechtlicher Vorschriften vorgesehene Verweis auf § 4 Absatz 2 PassV anzupassen, nachdem die Regelungen zum Lichtbild nun künftig nicht mehr in § 4 Absatz 2 PassV, sondern in § 16 Absatz 2 PassV enthalten sein werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Datenabrufverordnung)

Zu Nummer 1

Der Anwendungsbereich der PPeKDAV soll derart erweitert werden, dass künftig auch – wie im PassG und PAuswG geregelt – automatisierte Lichtbildabrufe durch Ordnungsbehörden zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten erfolgen können. Der Geltungsbereich von § 22a Absatz 2 Satz 2 und 3 PassG beziehungsweise von § 25 Absatz 2 Satz 2 PAuswG bleibt jeweils unberührt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Übernahme von automatisierten Mitteilungen in Absatz 1 Satz 1 soll diese Ergänzung auch durch eine Anpassung der Überschrift von § 2 zum Ausdruck kommen.

Zu Buchstabe b

Aktuell werden die unter § 1 Absatz 1 Nummer 5 geregelten automatisierten Mitteilungen nicht von § 2 Absatz 1 umfasst. Ohne eine dahingehende Ergänzung gelten für die automatisierten Mitteilungen die Vorgaben des § 2 nicht.

Zu Buchstabe c

Ziel der Änderung ist der Wunsch nach einer Präzisierung, in welcher Größe das abgerufene Lichtbild von den Pass- und Ausweisbehörden an die abrufenden Behörden zu übermitteln ist. Da nach den Rückmeldungen der Länder auch Lichtbilder mit einer Größe von bis zu 375 kB für die Bestimmungszwecke des Lichtbildabrufs vollumfänglich nutzbar sein sollten und aus Sicht der Länder die Verwendung eines Lichtbilds in Originalgröße keinen Mehrwert bringen würde, wurde die Präzisierung zugunsten einer komprimierten Größe vorgenommen. Ausgehend von den Rückmeldungen der Länder wurde daher eine maximal zulässige Größe von 375 kB festgelegt.

Zu Nummer 3

Nachdem das Datenaustauschformat XLichtbild zum 1. Mai 2024 in XPassAusweis aufgegangen ist, besteht keine Notwendigkeit mehr in § 3 Absatz 1, 3 und 4 auf XLichtbild Bezug zu nehmen, sodass dieser zu streichen ist. Zudem wurde der Absatz 1 neu strukturiert.

Zudem wird in Absatz 4 der mit dem Ressortzuschnitt für die 21. Legislaturperiode verbundene Namenswechsel des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in das Bundesministerium des Innern auch in der Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Datenabrufverordnung vollzogen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in Absatz 2 Nummer 2, wo bislang eine Übermittlung des Lichtbilds und der Überschrift vorgesehen war. Durch die Änderung soll nun richtigerweise die Übermittlung des Lichtbilds und der Unterschrift vorgesehen sein.

Zu Nummer 5

Die beiden Übergangsregelungen des § 5 sind seit dem 30. April 2024 (Absatz 2) beziehungsweise seit dem 31. Oktober 2025 (Absatz 1) wegen des zwischenzeitlichen Zeitablaufs nicht mehr anzuwenden. Sie sind daher zu streichen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Personalausweisverordnung)

Zu Nummer 1

Die derzeitige amtliche Inhaltsübersicht der PAuswV weist lediglich die einzelnen Kapitel sowie deren Bezeichnung aus. Dies ist für den Rechtsanwender insofern misslich, als dass er aus dieser Inhaltsübersicht lediglich Zusammenhänge zwischen den einzelnen Kapiteln der PAuswV erkennen kann. Möchte der Rechtsanwender allerdings die systematische Stellung von einzelnen Paragrafen erkennen, hilft ihm die Inhaltsübersicht nicht weiter. Vielmehr muss er dann die gesamte PAuswV durchgehen, um etwaige Zusammenhänge prüfen zu können, was sich in der praktischen Tätigkeit als besonders aufwändig darstellen dürfte.

Um dem Rechtsanwender die Möglichkeit zu eröffnen, bereits aus der Inhaltsübersicht etwaige systematische Zusammenhänge von Regelungen erkennen zu können, wurde die amtliche Inhaltsübersicht insgesamt neu gefasst und umfasst neben der Gliederungseinheit Abschnitt (anstatt wie bislang Kapitel) und deren Bezeichnung nunmehr auch die jeweiligen einzelnen Paragraphen des jeweiligen Abschnitts und deren Titel.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach die bisherigen Anhänge in Übereinstimmung mit der Rechtsförmlichkeit künftig Anlagen genannt werden sollen.

Zu Buchstabe b

Nachdem bereits in der Vergangenheit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Übersicht über die Technischen Richtlinien im Bundesanzeiger und die jeweils geltende Fassung der Technischen Richtlinien auf seiner Internetseite bekannt gemacht hat, wurde der Wortlaut der Regelung an diese Praxis angepasst. Demnach sieht dieser nun explizit vor, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Übersicht der Technischen Richtlinien und die Technischen Richtlinien selbst bekannt macht.

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen handelt es sich vor allem um solche rechtsförmlicher Natur.

So wurde in Absatz 1 Satz 1 der Begriff „Anhang 4“ durch den treffenderen Begriff „Anlage 4“ ersetzt, wie dies auch an den anderen Stellen der PAuswV vorgesehen ist. In Nummer 5 wurde zudem die zitierte Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) an die neuen rechtsförmlichen

Bestimmungen für die Zitierung von unionsrechtlichen Regelungen im nationalen Recht angepasst. Ferner wurde mit Blick auf die Anlage 4 die Aufzählung dahingehend ergänzt, sodass diese nun auch den Hersteller von Hardware und Software im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstabe a umfasst.

In Absatz 2 wurde die Zitierung des BSI-Gesetzes und der Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung insoweit angepasst, als dass lediglich das Gesetz und die Verordnung zitiert werden, nicht mehr hingegen die jeweils letzte Änderung mit ihrer Fundstelle sowie der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“. Mit Blick auf die übrigen in der Verordnung genannten Gesetze (Personalausweisgesetz, Bundesmeldegesetz, eID-Karte-Gesetz, Aufenthaltsgesetz) und deren Zitierung wird hierdurch eine einheitliche und konsequente Zitierung der in Bezug genommenen Gesetze und Verordnungen gewährleistet.

Zu Nummer 5

Es handelt sich hierbei um eine Anpassung und Bereinigung der in Absatz 1 genannten Dokumentationspflichten.

Die bisherige Nummer 2 wurde zu Nummer 3 und dahingehend angepasst, dass neben der Dokumentation des Zeitpunkts der Ausgabe des Personalausweises auch der Zeitpunkt über die Ausgabe des Sperrkennworts zu dokumentieren ist. Nachdem allerdings § 18 Absatz 1 Satz 1 PAuswV vorsieht, dass das Sperrkennwort und der Personalausweis zusammen auszugeben sind, sind beide Zeitpunkte identisch, sodass beide Zeitpunkte lediglich einmal zu erfassen sind. Die Einschränkung „falls die Personalausweisbehörde dieses übergibt“ soll insbesondere die Konstellationen berücksichtigen, in denen entweder kein Sperrkennwort ausgegeben wird, da die Voraussetzungen für die Einschaltung der eID-Funktion während der Gültigkeitsdauer des Personalausweises nicht vorliegen werden, als auch die Konstellation des sogenannten Direktversands, bei dem der Personalausweis und das Sperrkennwort zusammen an die Meldeadresse des Ausweisinhabers zugestellt werden. In diesen Fällen kann die Personalausweisbehörde entweder nicht die Ausgabe des Sperrkennworts festhalten – vor allem bei Ausweisinhabern, die zum Zeitpunkt der Ausgabe des Personalausweises das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - oder – beim Direktversand - den Zeitpunkt der Ausgabe des Sperrkennworts ermitteln.

Die bisherige Nummer 3 wurde zu Nummer 2. Vor dem Hintergrund der Änderung von der neuen Nummer 3 ist in Nummer 2 der Bezug zum Sperrkennwort gestrichen worden. Da mit Blick auf die Ausgabe des PIN-Briefs nach § 17 Absatz 2 und dem mit Artikel 3 Nummer 19 neu eingefügten Absatz 4 PAuswV ähnliche Konstellationen, wie die im Rahmen von der neuen Nummer 3 genannten, entstehen können, soll auch hier eine Dokumentation durch die Personalausweisbehörde nur dann erfolgen, wenn die Personalausweisbehörde einen PIN-Brief selbst ausgibt oder bei einem postalischen Versand nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 PAuswV ausnahmsweise Kenntnis von dem Zeitpunkt der Übergabe erlangt. Bei einem postalischen Versand nach § 17 Absatz 2 PAuswV obliegt den Personalausweisbehörden allerdings keine aktive Nachforschungspflicht bezüglich des genauen Zeitpunkts.

Da zwischenzeitlich neu ausgestellte Personalausweise standardmäßig mit einer eingeschalteten Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis ausgegeben werden, ist die Einschaltung nicht mehr in das Personalausweisregister einzutragen. Daher ist die bisherige Nummer 4 zu streichen.

Da im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens (BGBl. 2023 I Nr. 271) ab dem 1. November 2024 auch die Tatsache, dass die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis mit Personalausweis ausgeschaltet wurde oder in die Sperrliste eingetragen ist, nicht mehr in das Personalausweisregister einzutragen ist, ist auch die bisher in Nummer 5 normierte Dokumentationspflicht aufzuheben.

Die Dokumentationspflicht der bisherigen Nummer 6 soll hingegen bestehen bleiben, damit eventuell missbräuchliche Entsperranträge nachvollzogen werden können. Durch die Streichung der bisherigen Nummern 4 und 5 und der damit erforderlichen Neunummerierung wird die bisherige Nummer 6 zu Nummer 4.

Zu Nummer 6

Die Regelung des bisherigen Absatz 1 Satz 2 fand sich im Wesentlichen identisch auch in § 6a Absatz 2 Satz 1 wieder, sodass aufgrund dieser Redundanz eine Streichung an einer Stelle erforderlich wurde. Dabei wurde die erforderliche Streichung in § 5 Absatz 1 bevorzugt, nachdem dort bereits auf § 6a hingewiesen wurde und in der Regelung zugleich zum Ausdruck kam, dass es sich um eine Besonderheit im Rahmen der Fertigung des Lichtbilds durch die Ausweisbehörde nach § 6a handelt. Vor diesem Hintergrund erschien die Regelung im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen, in dem § 5 PAuswV steht, systematisch unpassend zu sein und wurde daher im § 5 gestrichen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Erweiterung des Dienstleisterbegriffs im Sinne des Satzes 3.

Hintergrund dieser Erweiterung ist die Ausstellung von Personalausweisen für Personen aus der Justizvollzugsanstalt, die alsbald entlassen werden sollen. Bis zum Inkrafttreten der Regelungen für die digitale Lichtbildübermittlung am 1. Mai 2025 (§§ 1a bis 1f PassDEÜV, beziehungsweise §§ 5a bis 5f PAuswV) war es möglich, dass die Justizvollzugsanstalt die Bilder eigenständig angefertigt hat und damit zugleich den Insassen Kosten ersparen konnte. Durch die neuen Regelungen ist es erforderlich, dass jeder Insasse zwingend für die Erstellung des Lichtbilds durch die Personalausweisbehörde bezahlen müsste und damit zugleich ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die örtlich zuständige Personalausweisbehörde verbunden wäre.

Durch die Möglichkeit, auch Justizvollzugsanstalten als Dienstleister im Sinne des Satzes 3 zuzulassen, wird das zuvor praktizierte Verfahren in der Justizvollzugsanstalt wieder ermöglicht. Zugleich wird so auch der bei der örtlichen Personalausweisbehörde entstehende Mehraufwand wieder rückgängig gemacht.

Vor dem Hintergrund des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes und der damit drei Monate vor der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt einsetzenden Ausweispflicht und in Anbetracht des Umstands, dass eine solche Regelung im Passgesetz nicht vorgesehen ist, wurde in der PassV auf die Übernahme einer identischen Regelung verzichtet.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

In Anknüpfung an die mit Artikel 3 Nummer 8 verbundene Änderung und deren Hintergrund muss die besondere Stellung der Justizvollzugsanstalt auch bei der Registrierung bei einem Cloudanbieter im Sinne des § 5c Absatz 1 und Absatz 2 PAuswV zum Ausdruck kommen. Nachdem die Justizvollzugsanstalt kein Gewerbe betreibt oder als Fotograf oder Fotografin tätig ist und damit keinen der in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Nachweise erbringen kann, ist ein neuer Nachweis zu ergänzen.

Als ein solcher Nachweis ist ein Schreiben von Seiten der Justizvollzugsanstalt ausreichend. Aufgrund der mit der Registrierung bei einem Cloudanbieter verbundenen Folgen, insbesondere die regelmäßig von den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalt zu erfolgende Identifizierung mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach Maßgabe von § 5c Absatz 5 und die damit unter Umständen erforderliche Beteiligung der Beschäftigtenvertretung, soll sichergestellt werden, dass ein solches Schreiben nur von der Anstaltsleitung und nur nach einer etwaigen erforderlichen Beteiligung der Beschäftigtenvertretung eingereicht werden soll. Daher soll das Schreiben von der Anstaltsleitung unterschrieben und gesiegelt werden.

Ist vorgesehen, ein elektronisches Dokument als Nachweis im Sinne des Satzes 2 zu erstellen und zur Registrierung beim Cloudanbieter zu verwenden, so soll das Dokument mit einem qualifizierten elektronischen Siegel der Anstalt versehen sein.

Zu Buchstabe b

Wie in der Begründung zu Artikel 3 Nummer 4 dargelegt, soll auch hier die Zitierung der genannten EU-Verordnung Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) an die neuen rechtsförmlichen Bestimmungen für die Zitierung von unionsrechtlichen Regelungen im nationalen Recht angepasst werden.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der der bisherige Satz 2 aus Absatz 1 nunmehr in einen eigenständigen Absatz 2 überführt wurde.

Die Trennung des Absatzes 1 in zwei Absätze war erforderlich, nachdem sowohl Satz 1 als auch Satz 2 zwei unterschiedliche Aspekte im Hinblick auf die Verwendung eines eigenen Lichtbildaufnahmegeräts enthielten. Satz 1 regelte, welche Eintragung in das Personalausweisregister vorzunehmen ist, wenn das Lichtbild durch die Personalausweisbehörde gefertigt wurde, Satz 2 hingegen regelte, unter welchen (technischen) Voraussetzungen die Anfertigung des Lichtbilds durch die Personalausweisbehörde zulässig war. Vor dem Hintergrund dessen erscheint eine Aufspaltung der beiden Sätze auf zwei separate Absätze sachgerechter zu sein.

Zudem wurde ferner der Bezug zu § 3 Absatz 1 gestrichen, nachdem dieser den irrigen Eindruck erweckte, dass die vorzunehmende Zertifizierung der Systemkomponenten dort geregelt ist. Allerdings ergeben sich die Vorgaben für die Zertifizierung der Systemkomponenten aus den einschlägigen Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine deckungsgleiche Änderung der PAuswV, die mit Artikel 1 Nummer 7 auch in der PassV vorgenommen wurde, sodass auf die dortige Begründung verwiesen wird. Anders als bei der Änderung in der PassV war eine Anpassung des Normbezugs auf § 23 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes nicht erforderlich, da

auch nach der derzeitigen Fassung von § 23 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes die lichtbildaufnehmende Stelle in Nummer 20 vorgesehen ist und der Normbezug korrekt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich zunächst um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach – wie auch in der übrigen PAuswV vorgesehen – der Begriff „Anhang 3“ durch den Begriff „Anlage 3“ ersetzt werden soll.

Zudem wird in Satz 1 eine Ergänzung vorgenommen, wonach keine Uniformteile im Lichtbild zu sehen sein dürfen. Die Ergänzung ist erforderlich, um hervorzuheben, dass keinerlei Uniformteile auf dem Lichtbild abgebildet sein dürfen. Das Lichtbild des Personalausweises soll den abgebildeten Ausweisinhaber als Bürger darstellen und nicht in seiner etwaigen Funktion eines Amtsträgers. Vor dem Hintergrund dürfen etwa keine Polizei- oder Bundeswehruniformen auf dem Lichtbild getragen werden. Das Uniformtrageverbot erstreckt sich auch auf das Tragen von anderen Uniformen, wie sie etwa im Bereich des Vereinslebens gebräuchlich sind. Explizit ausgeschlossen ist auch das Tragen von einzelnen Uniformteilen auf dem Lichtbild, wie etwa das Tragen von Schulterklappen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Präzisierung des genannten Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, wonach die Kurzbezeichnung DVDV aus rechtförmlichen Gründen in Absatz 4 gestrichen oder durch die Bezeichnung Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis ersetzt wird.

Zu Nummer 14

Durch die Änderung wird der mit dem Ressortzuschnitt für die 21. Legislaturperiode verbundene Namenswechsel des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in das Bundesministerium des Innern auch in der PAuswV vollzogen.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach die bisherigen Anhänge in Übereinstimmung mit der Rechtsförmlichkeit künftig Anlagen genannt werden sollen.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach die bisherigen Anhänge in Übereinstimmung mit der Rechtsförmlichkeit künftig Anlagen genannt werden sollen.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach die bisherigen Anhänge in Übereinstimmung mit der Rechtsförmlichkeit künftig Anlagen genannt werden sollen.

Zu Nummer 19

Bislang sieht § 17 Absatz 1 PAuswV vor, dass die Geheimnummer und die Entsperrnummer bei der Antragstellung und in einem Kuvert durch die Personalausweisbehörde an die antragstellende Person auszugeben sind. Eine etwaige Differenzierung erfolgt nicht. Dies führt dazu, dass auch bei einem Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises von einem Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, diesem ein solches Kuvert auszugeben ist, obwohl die Voraussetzungen für die Einschaltung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes während der gesamten sechsjährigen Gültigkeitsdauer des Personalausweises nicht vorliegen werden und die Funktion nicht eingeschaltet werden kann. Dieser bisherige Umstand führt zu Problemen bei den Personalausweisbehörden, insbesondere wie mit einem solchen Kuvert umzugehen ist, wenn dieses von der antragstellenden Person oder von dessen gesetzlichen Vertreter nicht mitgenommen wird. Mit Blick auf das Datenschutzrecht war etwa offen, ob und wann die Personalausweisbehörde solche nicht angenommenen Kuverts aufbewahren und vernichten darf und wie lange die Personalausweisbehörde solche Kuverts vorhalten muss, für den Fall, dass die antragstellende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter seine Meinung geändert hatte. Die gleichen Fragen stellten sich bei Kuverts, die liegen geblieben sind.

Um solche Konstellationen künftig zu vermeiden und den hiermit verbundenen Aufwand bei den Personalausweisbehörden zu reduzieren, sollen Kuverts nach Absatz 1 Satz 1 nur noch dann ausgegeben werden, wenn die antragstellende Person während des sechsjährigen Gültigkeitszeitraums ihres Personalausweis die Voraussetzungen für das nachträgliche Einschalten der Funktion für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 PAuswV in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes wird erfüllen können.

Im Falle des Absatzes 2 ist aus den gleichen Gründen von dem postalischen Versand der Geheimnummer und der Entsperrnummer abzusehen.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 21

Der Ausgabe des Sperrkennworts liegen die gleichen Probleme und Erwägungen zugrunde, wie der Übergabe des Kuverts mit der Geheimnummer und der Entsperrnummer, sodass auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 19 verwiesen werden kann. Auch die Ausgabe eines Sperrkennworts ist nicht erforderlich, wenn die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises während der 6-jährigen Gültigkeitsdauer des Dokuments nicht eingeschaltet wird, weil diese Funktion während der Gültigkeitsdauer ausgeschaltet bleibt und daher keiner manuellen Sperrung bedarf, wofür das Sperrkennwort vorgesehen ist.

Zudem wurden die bisherigen Absätze 4 und 5 aus § 18 gestrichen und in eine eigene Vorschrift in Form von § 18a überführt. Es bestand kein direkter inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Ausgabe oder dem Versand des Personalausweises und dem Sperrkennwort einerseits, sowie andererseits der Möglichkeit, sich durch die Personalausweisbehörde die auslesbaren personenbezogenen Daten, die auf dem Chip des Personalausweises gespeichert sind, anzeigen zu lassen. Durch die Aufnahme der beiden Absätze in einen neuen § 18a kommt diesen Bestimmungen zudem mehr Gewicht zu, als dies im Kontext der langen Ausführungen der Ausgabe des Personalausweises und des Sperrkennworts bislang der Fall war, worauf insbesondere die Überschrift des Paragraphen hindeutet. Inhaltliche Änderungen wurden an den beiden Absätzen nicht vorgenommen.

Im Hinblick auf den neuen § 18b handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch das Einfügen eines neuen § 18a erforderlich geworden ist. Zudem wurde auch hier der Begriff „Anhang“ durch den Begriff „Anlage“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung, mit der der Begriff „Anhang“ durch den Begriff „Anlage“ ersetzt wird. Zudem wurde der Verweis auf Absatz 2 dahingehend angepasst, sodass dieser nun richtigerweise auf die Änderung der Anschrift auf dem Chip des Personalausweises durch die Personalausweisbehörde in Satz 5 Bezug nimmt und nicht mehr auf die Identifizierung des Ausweisinhabers in Satz 4.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Aufnahme des Passes als zulässiges Identifizierungsmittel bei der Übergabe des PIN-Rücksetzbriefes dient der Angleichung an § 1 Absatz 2 PAuswG, wonach neben dem Personalausweis auch der Pass zur Identitätsfeststellung genutzt werden kann. Zudem soll sichergestellt werden, dass eine Identifizierung gegenüber dem Zusteller nur mit dem gültigen Personalausweis oder mit einem gültigen Reisepass möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neuen Sätze 7 und 8 in § 20 Absatz 2 sehen Rechtsgrundlagen für die Einrichtung eines zukünftigen volldigitalen PIN-Rücksetzverfahrens vor. Wie bereits ausgeführt, liegen die technischen Voraussetzungen hierfür zwar derzeit noch nicht vor. Insbesondere fehlt neben der eID ein weiteres Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, das zur sicheren Identifizierung in einem solchen Verfahren eingesetzt werden kann. Gleichwohl ist es erforderlich, im Vorgriff auf die technische Weiterentwicklung frühzeitig Rechtsgrundlagen vorzusehen, um zukünftig eine schnelle Implementierung zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nach Artikel 5a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 von jedem europäischen Mitgliedstaat bereitzustellende europäische Brieftasche für die Digitale Identität, die nach aktueller Planung eine solche Identifizierungsmöglichkeit auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ bieten soll. Satz 7 stellt klar, dass für die Einrichtung eines solchen Verfahrens der Ausweishersteller zuständig ist. Satz 8 statuiert die Grundlagen zur Verarbeitung der für die Abwicklung des Verfahrens benötigten Daten. Satz 8 enthält außerdem eine Zweckbindung und Begrenzung hinsichtlich Datenverarbeitungen: Die Daten dürfen nur insoweit verarbeitet, das heißt insbesondere gespeichert werden, als dies der PIN-Rücksetzung dienlich ist.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung des Absatz 3 ermöglicht die Verarbeitung der E-Mail-Adresse des Antragstellers durch den Ausweishersteller und die Weitergabe an den Zusteller. Die E-Mail-Adresse wird benötigt, damit der Antragssteller Informationen zum Status des Versands und zum voraussichtlichen Zustellungstermin empfangen kann. Die Vorschrift orientiert sich an § 18 Absatz 3 PAuswV, der eine solche Sendungsverfolgung unter denselben datenschutzrechtlichen Standards bereits bei der Zusendung eines neuen Personalausweises vorsieht.

Folgerichtig ist sie auch beim Versand eines PIN-Rücksetzbriefs zu ermöglichen. Im Unterschied zu § 18 Absatz 3 ist die Angabe der E-Mail-Adresse allerdings freiwillig („kann“), da das Nachverfolgungsinteresse beim Versand eines Ausweisdokuments höher ist als beim Versand eines PIN-Rücksetzbriefs. Auch wenn derzeit der PRSD nur als Vor-Ort-Service in der Behörde angeboten wird, soll die Regelung bereits als Vorgriff für eine zukünftige Aktivierung des Onlinedienstes geschaffen werden.

Zu Buchstabe c

Mit der Folgeänderung werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu den Absätzen 4 und 5.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Wie in der Begründung zu Artikel 3 Nummer 5 dargelegt, wird die Tatsache, dass die Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis mit Personalausweis ausgeschaltet wurde, nicht mehr in das Personalausweisregister eingetragen. Auch eine etwaige Einschaltung wird nicht mehr in das Personalausweisregister eingetragen. Demnach sind die beiden Sätze zu streichen, die dieses im Rahmen des nachträglichen Einschaltens der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises noch vorsehen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In Angleichung an § 20 Absatz 2 Satz 3 wird auch im Falle der erstmaligen PIN-Aktivierung der Reisepass als Identifizierungsmittel bei der Entgegennahme des PIN-Rücksetzbriefes zugelassen. Zudem wird sichergestellt, dass die Identifizierung gegenüber dem Zusteller nur mit dem gültigen Personalausweis oder einem gültigen Reisepass möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift verweist auf die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der E-Mail-Adresse zur Sendungsverfolgung sowie für zukünftige volldigitale Verfahren zur Einrichtung der PIN gemäß § 20 Absatz 3 und 4. Diese gelten auch im Falle der erstmaligen PIN-Aktivierung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Präzisierung des Normbezugs, nachdem Absatz 1 den gesamten Vorgang zum nachträglichen Einschalten der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis bei der Personalausweisbehörde regelt. Durch den Bezug auf Satz 2 wird nun deutlich, dass lediglich für die Initiierung der Neusetzung zertifizierte Geräte mit hoheitlichem Berechtigungszertifikat erforderlich sind.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 27

Durch die Änderung wird der mit dem Ressortzuschnitt für die 21. Legislaturperiode verbundene Namenswechsel des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in das Bundesministerium des Innern auch in der PAuswV vollzogen.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 30

Wie in der Begründung zu Artikel 3 Nummer 4 dargelegt, soll auch hier die Zitierung der genannten EU-Verordnung Verordnung (EU) 2014/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) an die neuen rechtsförmlichen Bestimmungen für die Zitierung von unionsrechtlichen Regelungen im nationalen Recht angepasst werden.

Zu Nummer 31

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 32

Durch die Änderung wird der mit dem Ressortzuschnitt für die 21. Legislaturperiode verbundene Namenswechsel des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in das Bundesministerium des Innern auch in der Personalausweisverordnung vollzogen.

Zu Nummer 33

Wie in der Begründung zu Artikel 3 Nummer 4 dargelegt, soll auch hier die Zitierung des genannten Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/296 der Kommission vom 24. Februar 2015 zur Festlegung von Verfahrensmodalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der elektronischen Identifizierung gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 53 vom 25.2.2015, S. 14) an die neuen rechtsförmlichen Bestimmungen für die Zitierung von unionsrechtlichen Regelungen angepasst werden.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 35

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach in Absatz 1 die Bezeichnung „Kapitel“ durch die rechtsförmliche korrekte Bezeichnung „Abschnitt“ ersetzt werden soll. Im Hinblick auf diese Änderung wurde Absatz 1 auch sprachlich angepasst.

Zu Nummer 36

Durch die Streichung der Dokumentationspflicht von § 4 Absatz 1 Nummer 4 mit Artikel 3 Nummer 5 ist diese Regelung auch aus der Aufzählung der nicht auf die eID-Karte

anwendbaren Vorschriften zu streichen. Die Nummerierung der folgenden Nummern 3 bis 10 wird an die Streichung von Nummer 2 angepasst.

Zu Nummer 37

Es handelt sich um eine Anpassung, wonach die bisherigen Anhänge in Übereinstimmung mit der Rechtsförmlichkeit künftig Anlagen genannt werden sollen.

Zu Nummer 38

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach als Gliederungseinheit nunmehr die Bezeichnung „Abschnitt“ anstatt wie bisher „Kapitel“ verwendet werden soll.

Zu Nummer 39

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung im Bereich der Übergangsregelungen des § 37. Absatz 1 ist aufzuheben, nachdem durch die kurze Gültigkeitsdauer von vorläufigen Personalausweisen von höchstens 3 Monaten keine gültigen vorläufigen Personalausweise mehr im Umlauf sind und vor dem Hintergrund der Umstellung der Vordrucke für die vorläufigen Personalausweise keine Vordrucke mehr in Form von Anlage 2 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung verwendet werden.

Absatz 5 ist aufzuheben, nachdem die technischen Verfahren für die Ausgabe des PIN-Briefs umgestellt wurde und demnach das Kuvert mit der Geheimnummer und der Entspernummer das Sperrkennwort nicht mehr enthält.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich lediglich um eine Neunummerierung der verbliebenen Absätze, sowie um eine rechtsförmliche Änderung von „Anhang 1a“ zu „Anlage 1a“.

Zu Nummer 40

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung, wonach die bisherigen Anhänge der PAuswV in Übereinstimmung mit der Rechtsförmlichkeit künftig Anlagen genannt werden sollen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Gebühren für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wurden seit der Einführung der so genannten elektronischen Personalausweise am 1. November 2010 nicht an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Die Differenz zwischen den Entgelten der Bundesdruckerei und Personalausweisgebühren hat sich mittlerweile vergrößert und liegt zulasten der Kommunen bei einem Minus von 4,43 Euro.

Der Aufwand für die Ausweisbehörde und für die Bundesdruckerei bei der Erstellung eines 6 Jahre gültigen Personalausweises ist dabei grundsätzlich genau so hoch wie bei einem 10 Jahre gültigen Personalausweis. Daher ist auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der festzusetzenden Ausstellungsgebühren nicht zu unterscheiden. Unter Berücksichtigung der nur sechsjährigen Gültigkeitsdauer käme die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehene Gebühr von 46 Euro (ab Vollendung des 24. Lebensjahres) damit einer Gebühr von 27,60 Euro für Personen vor Vollendung des 24. Lebensjahres (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 PAuswGebV) gleich.

Eine Anpassung der Gebühr ist auch vor dem Hintergrund erforderlich, als dass sich der Kreis der Antragstellenden gewandelt hat, und damit der Personalausweis für unter 24-jährige häufiger nachgefragt wird. Galt der Personalausweis früher als ein Ausweisdokument für ausweispflichtige Personen ab 16 Jahren, wird er inzwischen als Reisedokument für Kinder – anstelle des Kinderreisepasses – stark nachgefragt. Er ist damit in vielen Fällen ein Bestandteil der bevorstehenden, mit Kosten verbundenen Reise geworden.

Die Gebühr für den Personalausweis setzt sich zusammen aus dem Produktionskostenanteil und einem Kostenanteil für den individuellen Verwaltungsaufwand.

Für die Produktion des Personalausweises sind Selbstkostenpreise nach § 6 VO PR 30/53 in Verbindung mit Nr. 6 Buchstabe a LSP sowie eine vertragliche Preisprüfung vereinbart. In der Preisprüfung wurden die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen kontrolliert und ausgehend von den Ist-Zahlen des Jahres 2024 sowie den Kosten für verschiedene, die technische Ausstattung der Behörden bezüglich der Produktion des Personalausweises betreffenden Projekte (insbesondere Fingerabdruckscanner, mobile Antragsdatenerfassung/Bürgerkoffer, Lichtbildaufnahme vor Ort in der Pass-/Ausweisbehörde) eine Prognose für die Jahre 2025 bis 2027 erstellt. Die Bundesdruckerei verwendet für Zwecke der handelsrechtlichen Buchhaltung wie auch für die Kostenrechnung ein Rechnungslegungssystem, welches die verursachungsgerechte Erfassung von Einnahmen und Ausgaben gewährleistet. Die Bundesdruckerei hat die Absatzzahlen insbesondere anhand der im Zehn-Jahres-Zyklus erwarteten Nachbestellungen prognostiziert (2025: 8,183 Millionen, 2026: 7,080 Millionen, 2027: 7,470 Millionen); insgesamt ist von einem Absatzrückgang auszugehen. Gleichzeitig gibt es Kostensteigerungen im Bereich Material und Personal. Aufgrund der Komplexität der Anlagen rechnet die Bundesdruckerei mit einer höheren Wartungsintensität der vorhandenen Maschinen sowie dem Bedarf für die Anschaffung zusätzlicher Maschinen. Zusätzlich wird die Bundesdruckerei perspektivisch eine größere Zahl Maschinen unterhalten, um bei temporär stark ansteigenden Bestellungen (wie im Jahr 2024) die vereinbarten Lieferzeiten einhalten zu können. Anhand dieser Faktoren ergibt sich ein Produktpreis von 29,61 Euro pro Personalausweis ab 1. Januar 2026.

Das Statistische Bundesamt erhob den Verwaltungsaufwand durch Befragung von zufällig ausgewählten Kommunen, wodurch elf Messergebnisse realisiert worden sind. Nach dieser Erhebung ergab sich eine Erhöhung der Produktivität in den Behörden (Einsparung durchschnittlich um 1 Minute 41 Sekunden) und im Ergebnis eine durchschnittliche rechnerische Gesamtbearbeitungszeit von 17 Minuten 2 Sekunden, für den ein durchschnittlicher behördlicher Kostenaufwand in Höhe von 17,61 Euro entstünde.

Dieser Zeitansatz ist geringfügig zu kürzen. Insbesondere ist die Zeit für die elektronische Versendung des Antragsdatensatzes zur Bundesdruckerei mit 1 Minute 53 Sekunden zu hoch angesetzt. Durch technische Änderungen ist es mittlerweile möglich, bis zu 150 Antragsdatensätze gleichzeitig als eine Bestellung aufzugeben, obwohl die Datenmenge pro Antrag durch das seit dem 1. Mai 2025 vergrößerte Lichtbild erheblich gestiegen ist. Bei einer elektronischen Weiterleitung einer Bestellung, die bis zu 150 Anträge enthalten kann, ist für die hierfür erforderlichen Einzeltätigkeiten in der Summe ein Arbeitsaufwand ansetzbar, der in etwa 10 Minuten entspricht. Im Bundesdurchschnitt werden damit auch kleinere Bestellmengen oder etwaige Verzögerungen in der Antragsübermittlung im Einzelfall berücksichtigt.

In Abhängigkeit vom erreichten Grad der behördeninternen Digitalisierung einzelner Arbeitsschritte können aktuell bereits teilweise schon weitaus niedrigere Gesamtbearbeitungszeiten erzielt werden. Weil die Unterstützung behördeninterner Arbeitsabläufe mit neuer Technik bisweilen aber mehr Zeit bei der Implementierung benötigt, waren für die Bemessung der kommunalen Arbeitsorganisation und Mittelwertberechnung im Bundesdurchschnitt ein breiteres Vergleichsniveau anzusetzen und auch noch größere Zeitaufwände zu berücksichtigen, damit u.a. in allen Behörden solidarisch auch Zeit für die auf-

wändigere Antragstellungen Minderjähriger verbleibt. Der bundesdurchschnittliche Zeitan-
satz pro Dokument wird daher mit 15 Minuten 53 Sekunden festgelegt.

Insgesamt entstehen daher Verwaltungskosten pro Antrag in Höhe von 16,39 Euro.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der ersten Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverord-
nung des AA, sind zum 1. Juli 2025 neue Stundensätze für das in den Auslandsvertretun-
gen eingesetzte Personal wirksam geworden (Anlage 2 AABGebV). Um dem Kostende-
ckungsprinzip, für die ausweisrechtlich im Ausland erbrachten individuell zurechenbaren
Leistungen weiterhin Rechnung zu tragen, sind die Gebührensätze entsprechend der Fort-
entwicklung der Auslandsbesoldung anzupassen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine notwendige Präzisierung des Bedürftigkeitsbegriffs, die aufgrund
der uneinheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung erforderlich geworden ist.

So wies der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt in seinem
Beschluss vom 30. August 2021 (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Be-
schluss vom 30. August 2021 – 3 O 242/20 –, juris Rn. 5) darauf hin, dass es keine einheit-
liche Beurteilung in der obergerichtlichen Rechtsprechung geben würde, wie der unbe-
stimmte Rechtsbegriff der Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Absatz 6 PAuswGebV auszulegen
sei. Angeführt wurde dort zum einen die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungs-
gerichts (Beschluss vom 3. Februar 2014 - 3 D 110/13) sowie die Entscheidung des Ober-
verwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 23. November 2017 - 5 B 3.16).

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hatte entschieden, dass als bedürftig anzusehen
sei, wer Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (künftig: SGB
XII) oder auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II hat. Hieran seien die
Passbehörden unabhängig davon gebunden, dass ein vollständiger Erlass der Ausstel-
lungsgebühr in der Rechtsprechung vereinzelt mit Hinweis darauf abgelehnt wird, dass
diese Gebühr aus dem Regelsatz nach dem SGB XII aufzubringen sei (vgl. Sächsisches
Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 3. Februar 2014 – 3 D 110/13 –, juris Rn. 6).

Demgegenüber begründet nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-
Brandenburg allein der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII (noch)
keine Bedürftigkeit im Sinne der vorbezeichneten Norm. Vielmehr müsse der Personalaus-
weisantragsteller, der solche Leistungen beziehe, (weitere) Härtegründe vortragen, auf-
grund derer dann die Behörde gegebenenfalls die Ermessensprüfung vorzunehmen habe
(vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. November 2017 – OVG 5
B 3.16 –, juris Rn. 39).

Wie das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in seinem Beschluss bereits
ausführt, spräche für die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg,
dass die Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises seit dem 1. Januar 2011 in
Höhe eines monatlichen Betrages, hochgerechnet auf den Zeitraum von zehn Jahren der
Gültigkeit eines Personalausweises, im Regelsatz der Sozialhilfe enthalten sei. Dieser An-
sicht ist zuzustimmen, da auch im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2021
(RBEG 2021) an dieses Vorgehen angeknüpft wurde und die erhöhte Personalausweisge-
bühr bei der Berechnung der für die Höhe der Regelbedarfe zugrundeliegenden durch-
schnittlichen Bedarfe berücksichtigt. Aufgrund der Berücksichtigung der alle 10 Jahre für
die Ausstellung eines Personalausweises zu entrichtenden Gebühr bei der Bemessung des
Regelsatzes kann hierin aber nicht zugleich eine besondere Fallkonstellation gesehen wer-

den, die der Gesetzgeber im Rahmen des Rechtsetzungsvorhaben übersehen haben könnte und die aufgrund ihrer unausgewogenen Interessenlage eine andere Entscheidung als bei anderen, üblichen Fällen rechtfertigen würde, sodass die Annahme eines Härtefalls und die daraus resultierende Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Absatz 6 PAuswGebV bei dem bloßen Bezug der oben genannten Leistungen ausscheidet.

Kann der Antragsteller hingegen zusätzliche besondere und spezifische Umstände vorbringen, die sich von anderen Fallkonstellationen deutlich hervorheben, kann eine Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 PAuswGebV angenommen werden. Als Anhaltspunkt für das Vorliegen eines solchen besonderen Umstands ist die vom Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt genannte Konstellation zu sehen, wonach der Antragsteller zwar sozialhilferechtliche Leistungen bezieht, er aber nicht vollumfänglich und eigenverantwortlich über den ihm gewährten sozialhilferechtlichen Regelsatz verfügen kann, weil der überwiegende Anteil der Leistung unmittelbar an die Fördereinrichtung abgeführt wird, in der der Antragsteller lebt (vgl. Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, aaO, Rn. 10).

Zudem wurde durch das Einfügen des neuen Absatzes 5 der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

Zu Artikel 5 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Absatz 8

Um bei der Datenübermittlung an das AZR durch Behörden aus Bund, Ländern und Kommunen die notwendige Datenqualität herzustellen und zu erhalten, muss die Semantik der Daten im AZR eindeutig beschrieben sein. Dies soll durch eine einheitliche Datenfeld-Beschreibung erfolgen, um ein eindeutiges Verständnis dafür bei allen Beteiligten bei Bund, Ländern und Kommunen zu gewährleisten. Der Datensatz für das Ausländerwesen (DSAusländer) beschreibt die existierenden Datenfelder im Ausländerwesen semantisch und strukturell detailliert, um ein eindeutiges Verständnis bei deren Verwendung in allen Fachverfahren bei Bund, Ländern und Kommunen sowie eine verbesserte Datenqualität zu erzeugen.

Mit dem DSAusländer werden folgende Zwecke verfolgt:

- Einheitliches inhaltliches Verständnis zu den Daten in der Domäne des Ausländerwesens und darüber hinaus
- Eindeutige Standardisierung und Vereinheitlichung der Daten im Ausländerwesen bei Bund, Ländern und Kommunen
- Verbesserung der Datenqualität in den Fachverfahren und im AZR; Anpassungen in rechtlicher, organisatorischer und technischer Sicht als Begleitziele
- Erleichterung und qualitative Verbesserung statistischer Auswertungen bei Bund, Ländern und Kommunen (insbesondere bei Statistiken aus unterschiedlichen Datenquellen / Fachverfahren relevant)
- Verbesserung des automatisierten Datenaustausches durch Eliminierung von Medienbrüchen und Zuordnungsproblemen
- Mögliche Optimierung von Abläufen / Prozessen innerhalb der jeweiligen Nutzerorganisation.

Zu Absatz 9

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine klarstellende Änderung. In § 4 Absatz 1 ist bereits geregelt, dass sich die öffentlichen Stellen, die nach dem AZR-Gesetz verpflichtet oder berechtigt sind, an die Registerbehörde Daten zu übermitteln, die im Register zu speichern sind, aus Spalte C Abschnitte I bis III der Anlage dieser Verordnung ergeben. Bislang fehlte jedoch eine entsprechende Regelung für die öffentlichen Stellen, an die nach dem AZR-Gesetz Daten übermittelt werden. Durch die Änderung wird nun auch für den umgekehrten Weg der Datenübermittlung, also für Datenübermittlungen aus dem Register an öffentliche Stellen, klargestellt, dass sich die Daten empfangenden öffentlichen Stellen aus der Spalte D der Abschnitte I bis III der Anlage zu dieser Verordnung ergeben. Damit ist in § 4 für beide Richtungen der Datenübermittlung klarstellend geregelt, dass sich die Festlegung der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Behörden im Einzelnen aus den Spalten C und D der Abschnitte I bis III der Anlage ergeben.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Korrektur. Bei Abschnitt III Spalte A und D handelt es sich ebenfalls um Daten, die an die jeweils ersuchende Stelle übermittelt und weitergegeben werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 1.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers, der mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht vom 8.5.2024, BGBl. 2024 I Nr. 152 (DÜV-AnpassG) entstanden ist. Durch Einfügung einer neuen Nummer 5 in § 18 Absatz 3 Satz 1 durch das Gesetz wurde die bisherige Nummer 5 zu Nummer 6; dies wurde bei der Einfügung des Buchstabens e versehentlich nicht berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Die Speicherdauer für die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit beträgt gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 5 AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 AZRG in Verbindung mit § 2 Absatz 2c AZRG derzeit sechs Monate. Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) wird die AZRG-DV zum 1. November 2025 dahingehend geändert, dass die Löschrfrist der Vorabzustimmung von sechs Monaten auf neun Monate verlängert wird, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Einreise der Person erfolgt ist (vgl. Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee DÜV-AnpassG).

Die Bundesagentur für Arbeit wird die Bindungsfrist an ihre Vorabzustimmung (Geltungsdauer), die nach § 36 Absatz 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV) innerhalb ihrer Geltungsdauer der titelerteilenden Stelle vorzulegen ist, durch Weisung um drei Monate auf neun Monate verlängern. Die Vorabzustimmung der BA wird gemäß § 2 Absatz 2c AZRG zum Zweck der Beschleunigung des Visumverfahrens im AZR gespeichert, um den Auslandsvertretungen im Fall der Visumantragstellung die Möglichkeit zu geben, unabhängig von einer postalischen Übermittlung oder einer Vorlage durch den Visumantragsteller schnell auf die Vorabzustimmung zuzugreifen. Da der Visumantrag aber nicht immer zeitnah nach Ausstellung der Vorabzustimmung der BA bei der Auslandsvertretung gestellt

wird, sondern auch erst kurz vor Ablauf der Bindungsfrist, die Auslandsvertretungen nicht immer in der Lage sind, den Visumantrag zeitnah und bis zum Ablauf der Bindungsfrist zu entscheiden und in diesem Zusammenhang die Vorabzustimmung der BA innerhalb der Bindungsfrist aus dem AZR abzurufen, ist es erforderlich, die Speicherfrist der im AZR gespeicherten Vorabzustimmung der BA um weitere drei Monate (zusätzlich zu den neun Monaten Bindungsfrist) auf zwölf Monate zu verlängern. Die Auslandsvertretungen haben dadurch drei Monate mehr Zeit, die Vorabzustimmung aus dem AZR abzurufen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 4 Absatz 9). Danach wird klargestellt, dass sich die Daten empfangenden öffentlichen Stellen aus der Spalte D der Abschnitte I und II der Anlage zu dieser Verordnung ergeben. Durch diese Änderung wird, ebenfalls klarstellend, geregelt, dass sich Beschränkungen einzelner Datenübermittlungen aus dem Register an öffentliche Stellen neben dem AZR-Gesetz auch aus der Spalte D der Abschnitte I bis III ergeben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Korrekturen. Mit dem DÜV-AnpassG wurde Buchstabe i („die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle“) gestrichen, nachdem dieser Sachverhalt in die neue Nummer 7a („Bezug von existenzsichernden Leistungen“) aufgenommen wurde (Inkrafttreten der Regelung: 1. November 2025). Dabei wurde versäumt, die Überschrift der Spalte A entsprechend anzupassen. Zudem findet eine Anpassung der Überschrift an die Regelung des § 3 Absatz 3a AZRG in Bezug auf die betreffenden in Spalte A genannten Speichersachverhalte statt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einschränkung „zu Buchstabe i“ dient der Klarstellung, dass für den Kreis der Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben oder denen eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, nur der Sachverhalt „endgültig zuständiges Jugendamt“ an das AZR zu übermitteln ist (§ 3 Absatz 3c AZRG).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Korrekturen. Der Sachverhalt „aufgenommen am“ bezieht sich auf die Aufnahme einer Person in einer Abschiebungshafteinrichtung und soll zu dem Speichersachverhalt „gegenwärtige Anschrift“ in Buchstabe a hinzu gespeichert werden. Entsprechend soll auch die Entlassung aus einer Abschiebungshafteinrichtung abgebildet werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Korrekturen. Die bisher geltende Aufzählung der Speichersachverhalte zu Unionsbürgern, bei denen eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt, entspricht nicht der Regelung des § 3 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 AZRG. Die Zusammenfassung der Buchstaben q bis s erfolgt, um gegebenenfalls weitere Asylsachverhalte aufnehmen zu können.

Die Streichung der Doppelbuchstaben cc und dd in Spalte A Buchstabe f, k, n, p und u (neu) erfolgt, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Widerruf oder Rücknahme einer Asylentscheidung keine Rückkehrentscheidung trifft. Nach einer anerkennenden Asylentscheidung erhält der Antragsteller von der zuständigen Ausländerbe-

hörde einen Aufenthaltstitel. Da es sich hierbei um einen selbständigen Verwaltungsakt handelt, kann das BAMF nicht über dessen Aufhebung entscheiden und daher auch keine eigene Rückkehrentscheidung im Aufhebungsverfahren treffen. Deshalb erhält die Ausländerbehörde den Aufhebungsbescheid des BAMF zur Kenntnis und muss dann selbst prüfen, ob sie den erteilten Aufenthaltstitel aufhebt. Erst daraus kann sich eine in das Schengener Informationssystem (SIS) einzutragende Rückkehrentscheidung ergeben.

Zu Buchstabe e

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 217 vom 18.08.2023) wurde eine Rechtsgrundlage zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Chancenkarte) geschaffen. Mit dem neuen Speichersachverhalt in Nummer 9 (Teil I) Buchstabe e Doppelbuchstabe dd und ee wird die Möglichkeit im AZR geschaffen, festzustellen, ob eine Person mit einem entsprechenden Visum in das Bundesgebiet eingereist ist.

Die Neufassung des Doppelbuchstabens ff in Nummer 9 (Teil I) Buchstabe e dient der Klarstellung. Die bisherige Formulierung suggeriert fälschlicherweise, dass ein Visum „in einem Verfahren nach § 81a AufenthG“ erteilt wird. Es ist aber so, dass die Visumserteilung durch die Vorabzustimmung der ABH (das Ergebnis des Verfahrens nach § 81a AufenthG ist) nur beschleunigt wird.

Zu Buchstabe f

Mit dem DÜV-AnpassG übermittelt die Bundesagentur für Arbeit (BA) ab dem 1. November 2025 Entscheidungen nach § 2 Absatz 2c AZRG an das AZR. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen bei denen die BA bereits vor der Beantragung eines Aufenthaltstitels eine Entscheidung über die Ausübung einer Beschäftigung getroffen hat oder sie eine solche Entscheidung getroffen hat, ohne dass ein Aufenthaltstitel für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich ist (Vorabzustimmungen nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung, Einvernehmen nach § 15 BeschV, Vermittlungsbestätigung nach § 14 BeschV, Werkvertragsverfahren nach § 29 BeschV und Arbeitserlaubnis nach § 4a Aufenthaltsgesetz). Weiterführende Entscheidungen der BA, die die Gültigkeit der getroffenen Entscheidung betreffen, wie zum Beispiel Widerruf bzw. Entzug einer Arbeitserlaubnis (§§ 15a, 15d BeschV), sind ebenso wie Laufzeitverkürzungen bei Werkvertragsarbeitnehmerkarten oder vorzeitige Beendigungen/Änderungen durch Arbeitgeberwechsel etc. in den Fällen des Einvernehmens (§ 15 BeschV) oder der Vermittlungsbestätigung (§ 14 BeschV) nicht umfasst. Die Ergänzung dient dazu, die abrufberechtigten Behörden, insbesondere die aufenthaltstitelerteilenden als auch die Behörden der Zollverwaltung, in die Lage zu versetzen, auch diese Informationen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung umgehend abrufen zu können. Beispielsweise im Bereich Ferienbeschäftigung nach § 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 BeschV können sogenannte „Positivstaater“ (§ 41 AufenthV) für einen Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit visumfrei in das Bundesgebiet einreisen, so dass die Vermittlungsbestätigung der BA das einzig relevante Dokument für eine erlaubte Einreise darstellt. Sowohl die Behörden der Zollverwaltung als auch die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden greifen im Rahmen von Prüfungen eines erlaubten Aufenthalts oder einer erlaubten Einreise auf die im AZR hinterlegte Vermittlungsbestätigung zurück. Sollte eine Vermittlungsbestätigung geändert worden sein (z. B. im Falle des Wechsels des Arbeitgebers), so muss dies für die beteiligten Behörden, wie insbesondere die Behörden der Zollverwaltung oder der Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, bei der Überprüfung eines Betriebes oder der Einreisekontrolle aus dem AZR ersichtlich sein.

In Nummer 9c wird geregelt, welche Entscheidungen in Bezug auf die jeweilige Zustimmung der BA gespeichert werden können. Nicht umfasst ist die Speicherung von Ände-

rungsentscheidungen, die zur Ungültigkeit der gespeicherten Entscheidungen führen. Für den Zweck des AZR als zentraler Informationsplattform ist es jedoch notwendig, im AZR sichtbar zu machen, wenn die gespeicherten Entscheidungen ungültig werden. Die Ungültigkeit kann verschiedene Gründe haben (Widerruf einer Zustimmung, Entzug einer Arbeitserlaubnis, Laufzeitverkürzungen bei Werkvertragsarbeitnehmerkarten, vorzeitige Beendigungen/Änderungen bei Einvernehmen oder Vermittlungsbestätigung). Für den zwischenbehördlichen Informationsaustausch ist es aber nicht erforderlich, die verschiedenen Gründe der Ungültigkeit abzubilden. Es soll daher, bspw. wenn ein Studierender nach Erteilung der Vermittlungsbestätigung bzw. des Einvernehmens doch nicht nach Deutschland einreist oder den Arbeitgeber wechselt und eine neue Vermittlungsbestätigung/ein neues Einvernehmen erteilt wird, im AZR vereinfachend der Sachverhalt „ungültig seit“ gespeichert werden.

Würde in diesen Fällen kein Vermerk über die vorzeitige Beendigung der Gültigkeit erfolgen und erteilte die BA zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Zustimmung, wäre unklar, welche Entscheidung letztlich ausschlaggebend ist und bei welchem Arbeitgeber die Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf. Auch greifen sowohl in der Ferienbeschäftigung als auch bei den Praktika zeitliche Beschränkungen für die Erwerbstätigkeit, so dass relevant ist, ob eine erteilte Vermittlungsbestätigung oder ein erteiltes Einvernehmen Gültigkeit haben.

Zu Buchstabe g

In Spalte A Buchstabe d wurden die Doppelbuchstaben aa bis cc aus redaktionellen Gründen zu Doppelbuchstabe aa zusammengefasst.

In Spalte A Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wurde zur Klarstellung die Angabe „Nicht personensorgeberechtigter“ Elternteil ergänzt.

In Spalte A Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wurde zur Klarstellung die Angabe Sonstige „Familienangehörige“ ergänzt.

In Spalte A Buchstabe d Doppelbuchstaben gg und ll wurden zur Klarstellung alle Tatbestandsalternativen aufgenommen.

Spalte A Buchstabe d Doppelbuchstabe oo wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit neu gegliedert.

Spalte A Buchstabe d Doppelbuchstabe pp wurde neu eingefügt. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 217 vom 18.08.2023) wurde eine Rechtsgrundlage zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen eines Kindesnachzugs zu einem sorgeberechtigten Elternteil geschaffen. Ein entsprechend ausgestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) soll mit dieser Änderung auch im AZR abgebildet werden können.

Spalte A Buchstabe d Doppelbuchstabe ss wurde ebenfalls neu eingefügt. Die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG ist unter den Voraussetzungen des § 34 AufenthG zu verlängern. Ein entsprechend ausgestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) soll mit dieser Änderung auch im AZR abgebildet werden können. Zudem ist so ersichtlich, dass es sich um ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 34 AufenthG handelt.

Zu Buchstabe h**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 217 vom 18.08.2023) wurden mit der Einfügung des § 9 Absatz 3a AufenthG Rechtsgrundlagen zur Erteilung von Niederlassungserlaubnissen geschaffen. Ein entsprechend ausgestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) soll mit dieser Änderung auch im AZR abgebildet werden können.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung der Bezeichnung der Datenfelder im AZR dient der Klarstellung für die Ausländerbehörden, welche Fälle unter dem jeweiligen Datenfeld gespeichert werden müssen. Es wird zudem nur noch auf deren wesentlichen Unterschied (Sprachkenntnisse) abgehoben, so dass die Bezeichnung der Datenfelder nicht jedes Mal bei einer Änderung der Voraussetzungen für die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels angepasst werden müssen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung der Bezeichnung der Datenfelder im AZR dient der Klarstellung für die Ausländerbehörden, welche Fälle unter dem jeweiligen Datenfeld gespeichert werden müssen. Es wird zudem nur noch auf deren wesentlichen Unterschied (Sprachkenntnisse) abgehoben, so dass die Bezeichnung der Datenfelder nicht jedes Mal bei einer Änderung der Voraussetzungen für die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels angepasst werden müssen.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Mit dieser Änderung soll nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG ein entsprechend ausgestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) auch im AZR abgebildet werden können.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Mit dieser Änderung soll nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG ein entsprechend ausgestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) auch im AZR abgebildet werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe i

Nach § 5 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) wird Unionsbürgern auf Antrag unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Aus dieser Regelung geht keine Befristung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung hervor. Die Bescheinigung enthält vielmehr auch gemäß der Anlage D15 „Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU)“ der AufenthV kein Feld, in dem ein Befristungsdatum einzutragen ist. Der Sachverhalt „befristet bis“ war daher zu streichen.

Zu Buchstabe j

Nach § 53 Absatz 4 AufenthG kann ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) abgeschlossen wird. Mangels Vorhandenseins eines entsprechenden Speichersachverhaltes haben die Ausländerbehörden bislang bei Erlass einer bedingten Ausweisungsverfügung den Sachverhalt „Ausweisungsverfügung erlassen am, Wirkung befristet bis, noch nicht vollziehbar“ (Nummer 13 Spalte A Buchstabe c) an das AZR übermittelt. Nach Übermittlung dieses Sachverhalts wird grundsätzlich automatisiert ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 und 2 AufenthG auf dem Datensatz der Person im AZR gespeichert, was in den Fällen einer Ausweisungsverfügung mit Bedingung nicht korrekt ist. Damit der Erlass einer bedingten Ausweisungsverfügung bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergangen ist, im AZR abgebildet werden kann (ohne dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 und 2 AufenthG automatisiert auf dem Datensatz der Person im AZR gespeichert wird), war ein neuer Speichersachverhalt zu schaffen.

Zu Buchstabe k

Durch die Ergänzung der Nummer 14 der Anlage 1 der AZRG-DV um den Buchstaben l wird der Datensatz zu vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3) um das Datum eines gegebenenfalls eingeleiteten Verfahrens zur Passersatzbeschaffung ergänzt.

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien für die 21. Legislaturperiode sieht eine Rückführungsoffensive vor (Ziff. 3023 ff). Wenn vollziehbar ausreisepflichtige ausländische Personen nicht freiwillig zurückkehren, muss die Ausreisepflicht staatlich durchgesetzt werden. Der Vollzug des Aufenthaltsrechts scheitert aber oft an der ungeklärten Identität der Ausreisepflichtigen. Laut AZR sind allein 17.000 Ausreisepflichtige wegen ungeklärter Identität geduldet. 45.000 sind wegen fehlender Reisedokumente geduldet.

Als Teil der Rückführungsoffensive soll unter anderem auch die Beschaffung von Passersatzpapieren ausgebaut werden.

Das BAMF ist gemäß § 75 Nummer 13 AufenthG in Amtshilfe zuständig für die Identitätsklärung und Passersatzbeschaffung für ausreisepflichtige Personen. Befinden sich Personen in diesem Prozess, soll mittels der im AZR gespeicherten Information über ein eingeleitetes Verfahren zur Passersatzbeschaffung jede Behörde, die den Datensatz der betreffenden Person im AZR abrufen, darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Durch die Schaffung eines solchen Hinweises im AZR werden andere Behörden sensibilisiert und in die Lage versetzt, relevante Erkenntnisse schneller zu teilen. Diese Information ist für auch für die Bundespolizei sowie die Polizeien der Länder und andere Sicherheitsbehörden mit ausländerrechtlichen bzw. grenzpolizeilichen Aufgaben, z.B. bei der Aufenthaltsfeststellung bzw. bei Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen relevant und beschleunigt damit die jeweiligen Verwaltungsverfahren.

Zudem handelt es sich um Korrekturen zur eindeutigen Festlegung und Zuordnung der Übermittlungszeitpunkte in Spalte B zu den jeweiligen Speichersachverhalten in Spalte A. Insbesondere wird klargestellt, dass der Erlass von Abschiebungsanordnungen nach § 34a AsylG und § 58a AufenthG erst zum Zeitpunkt der Zustellung der jeweiligen Entscheidung an das AZR zu übermitteln ist.

Zu Buchstabe l

Im AZR wird neben der Tatsache, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV) nach § 11 AufenthG erlassen bzw. angeordnet wurde, auch die Hemmung eines befristeten EAV nach § 11 Absatz 9 AufenthG bei Einreise eines Ausländers entgegen einem EAV in das Bundesgebiet gespeichert. Derzeit sind für die Datenübermittlung der Fristhemmung an das AZR lediglich die Ausländerbehörden und das BAMF berechtigt. Zudem fehlt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, gegebenenfalls abzubilden, dass eine Ausländerbehörde eine nach Ausreise der Person noch bestehende Frist verlängern kann (Sanktionierung nach § 11 Absatz 9 Satz 2 AufenthG).

Die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden stellen regelmäßig im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Ausländer fest, die entgegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots (EAV) nach § 11 AufenthG erneut in das Bundesgebiet eingereist sind und sich dort aufgehalten haben. Die Feststellung erfolgt auch durch Treffermeldungen aufgrund der von den Grenzbehörden veranlassten Fahndungsausschreibungen.

Reist ein Ausländer entgegen eines EAV in das Bundesgebiet ein, wird der Ablauf einer festgesetzten Frist des EAV für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet kraft Gesetzes gehemmt (§ 11 Absatz 9 AufenthG). Einer behördlichen Entscheidung und somit einer ausdrücklichen Zuständigkeitszuweisung für die Feststellung der Fristenhemmung bedarf es nicht. Die Tatsache und die Dauer einer Fristhemmung wird im AZR abgebildet (Spalte A Buchstabe f).

Derzeit sind lediglich die Ausländerbehörden und das BAMF berechtigt, eine Fristhemmung an das AZR zu übermitteln. Damit auch die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden die Möglichkeit haben, festgestellte Verstöße gegen ein bestehendes EAV an das AZR zu übermitteln, wurde die Spalte C der Nummer 14a entsprechend ergänzt. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, im AZR gegebenenfalls abzubilden, dass eine Ausländerbehörde eine nach Ausreise der Person noch bestehende Frist verlängern kann (Sanktionierung nach § 11 Absatz 9 Satz 2 AufenthG). Diese Information ist im Fall einer erneuten unrechtmäßigen Einreise entgegen dem noch bestehenden EAV für die Berechnung der nach Ausreise der Person noch bestehenden Frist, die im AZR einzutragen ist, erforderlich. Der bestehende Speichersachverhalt war daher entsprechend anzupassen.

Bei Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa handelt es sich um eine Korrektur. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 und 2 wird „erlassen“.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um Korrekturen. Die Streichung der Buchstaben f und g ist erforderlich, da im Zusammenhang mit einer Zurück- oder Abschiebung kein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5b AufenthG erlassen wird. Nachdem im AZR keine Begründungstexte gespeichert werden, war der Zusatz „und Hinweis auf Begründungstext“ zu streichen.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine Korrektur. Mit dem DÜV-AnpassG wurden die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen versehentlich nicht als abrufberechtigte Behörden aufgenommen. Auch diese Stellen benötigen das Dokument der Verpflichtungserklärung im Rahmen eines Rückgriffs auf den Verpflichtungsgeber für den Fall, dass sie wegen des Aufenthalts der eingeladenen Person Kosten zu tragen hatten.

Zu Buchstabe o

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Anpassung an die Formulierung in § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 sowie damit einhergehend um eine Klarstellung. Die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde sind verpflichtet, auch Dokumente im Zusammenhang mit Zurückweisungen an das AZR zu übermitteln. Bei Zurückweisungen handelt es sich nicht um „aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die eine vollziehbare Ausreisepflicht begründen“; in den Fällen einer Zurückweisung findet keine Einreise der Person statt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Korrektur. Es soll klargestellt werden, dass auch dem BAMF als übermittelnde Stelle der in Spalte A Buchstabe b genannten Dokumente („Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die mit einer Rückkehrentscheidung oder Entscheidung zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot einhergehen oder entsprechende gerichtliche Entscheidungen in einem asylrechtlichen Verfahren“) übermittelt werden dürfen. Dies ist erforderlich, damit das BAMF im Rahmen seiner Verpflichtung zur Datenpflege nach § 8 Absatz 3 AZRG die von ihm an das AZR übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität überprüfen und ggf. berichtigen oder aktualisieren kann (§ 7 AZRG).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Korrektur. Mit dem DÜV-AnpassG wurde der Buchstabe b zu dem Buchstaben c.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Korrektur. Mit dem DÜV-AnpassG wurde die Berechtigung zum Abruf des Buchstaben b auf bestimmte Behörden eingeschränkt; an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dürfen Dokumente zu Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die mit einer Rückkehrentscheidung oder Entscheidung zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot einhergehen, oder entsprechende gerichtliche Entscheidungen in einem asylrechtlichen Verfahren nicht übermittelt werden.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine Korrektur. An die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz werden nach § 17b Nummer 5 AZRG „Angaben zum Ausweispapier“ übermittelt. Damit dürfen dieser Behörde unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 AZRG auch die der Speicherung zugrundeliegenden Dokumente übermittelt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um zwei Folgeänderungen, die durch die Aufhebung der PassDEÜV in Artikel 9 und durch die Übernahme ihrer Bestimmungen in die PassV mit Artikel 1 Nummer 2 erforderlich geworden sind.

Zu Nummer 2

Für den Vollzug der Ausreisepflicht nach § 50 AufenthG durch Abschiebung nach § 58 AufenthG ist es wichtig, Kenntnis vom hälftigen Zeitpunkt der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zu haben. Diese Mitteilung ist in Anbetracht der damit möglicherweise einhergehenden Haftentlassung gemäß § 456a StPO von elementarer Bedeutung.

Nach § 456a der Strafprozessordnung kann die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung oder Sicherung absehen, wenn der Verurteilte abgeschoben werden soll.

Es handelt sich dabei immer um eine einzelfallbezogene Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, die in deren Ermessen steht. In der Praxis wird dabei aber oftmals schon nach der Hälfte einer Freiheitsstrafe von der Vollstreckung abgesehen.

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn neben der Verurteilung eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung, insbesondere aber die Ausweisung selbst, zur Einwirkung auf den Verurteilten und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn bei Fortsetzung der Vollstreckung mit der Entlassung des Verurteilten zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt gemäß § 57 Abs. 1 StGB zu rechnen wäre oder wenn der Verurteilung ein weniger gewichtiger Verstoß gegen Strafvorschriften zugrunde liegt.

Ohne diese Mitteilung können sich die Ausländerbehörden nicht ausreichend auf die Haftentlassung vorbereiten und notwendige Folgemaßnahmen wie Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam ggf. nicht mehr rechtzeitig beantragen. Es besteht die Gefahr, dass sich der Ausländer der Abschiebung nach Haftentlassung durch Untertauchen entzieht.

Zu Artikel 7 (Änderung der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Übernahme der Bestimmungen der PassDEÜV in die PassV mit Artikel 1 Nummer 2 erforderlich geworden ist.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Korrektur (Änderung des Zusatzes „zu Buchstabe d, e, g und h“ in „zu Buchstabe d und e“). Mit dem DÜV-AnpassG wurden die Buchstaben f bis h gestrichen, nachdem diese Sachverhalte im neuen Speichersachverhalt c) „Angaben zu Verteilungen nach § 15a AufenthG oder § 46 AsylG“ zusammengefasst wurden (Inkrafttreten der Regelung: 1. November 2026). Dabei wurde versäumt, die Überschrift der Nummer 3a Spalte A entsprechend anzupassen. Mit Streichung der Buchstaben f bis h zum 1. November 2026 wird der bisherige Buchstabe i („Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und endgültig zuständiges Jugendamt“) zu Buchstabe f. Die Überschrift der Spalte A ist als Folgeänderung entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Zur Auswertbarkeit der Wanderungsbewegung langfristig mobiler Inhaber der Blauen Karte EU ist es erforderlich nachvollziehen zu können, welche der Varianten der Blauen Karte EU im Inland erteilt wird.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Zusatz „internationaler Personalaustausch“ kommt in Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe jj sowohl in Dreifachbuchstabe ddd als auch in Dreifachbuchstabe eee vor. Die Korrektur ist erforderlich, um klarzustellen, welche Sachverhalte unter den jeweiligen Datenfeldern zu erfassen sind.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um Korrekturen. Die korrekte Rechtsgrundlage für die Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis lautet „§ 19d Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 AufenthG“. Auch bei der Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung nach § 19d Absatz 1a AufenthG soll das Befristungsdatum im AZR abgebildet werden. Im Falle eines Widerrufs der Aufenthaltserlaubnis kann der Sachverhalt „Aufenthaltstitel widerrufen am“ an das AZR übermittelt werden [Nummer 9 (Teil I) Buchstabe c der Anlage der AZRG-DV].

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 217 vom 18.08.2023) wurden neue Rechtsgrundlagen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Chancenkarte) geschaffen. Ein entsprechend ausgestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) soll mit dieser Änderung auch im AZR abgebildet werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. Eine Aufenthaltserlaubnis wird „erteilt“. Zudem wird klargestellt, dass § 25 Absatz 1 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelt, wenn die Person als „asylberechtigt“ anerkannt ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. Eine Aufenthaltserlaubnis wird „erteilt“. Zudem wird klargestellt, dass § 25 Absatz 2 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regelt, wenn das BAMF der Person die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Eine Aufenthaltserlaubnis wird „erteilt“.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine Korrektur. Eine Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel (§ 7 AufenthG); auch in diesem Fall soll das Befristungsdatum im AZR abgebildet werden können.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Erläuterung in dem Klammerzusatz ist zu eng formuliert und trägt der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nur unzureichend Rechnung.

Der EuGH hat bereits im Jahre 2018 aus Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Erwachsenen gründende Aufenthaltsrechte aus Artikel 20 AEUV in außergewöhnlichen Fällen als möglich erachtet. In seinem Urteil vom 8. Mai 2018 - C-82/16 - Rn. 65 hat er insoweit ausgeführt: „Daraus folgt, dass die Anerkennung eines Abhängigkeitsverhältnisses, das geeignet ist, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV zu rechtfertigen, zwischen zwei Erwachsenen, die derselben Familie angehören, nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht kommt, in denen die betreffende Person in Anbetracht aller relevanten Umstände keinesfalls von dem Familienangehörigen getrennt werden darf, von dem sie abhängig ist.“

In seinem Urteil vom 27. Februar 2020 - C-836/18 - Rn. 56 hat er auf diese Rechtsprechung Bezug genommen: „Als Erstes ist darauf hinzuweisen, dass ein Erwachsener im Unterschied zu Minderjährigen – erst recht, wenn es sich bei diesen um Kleinkinder handelt – grundsätzlich in der Lage ist, ein von seinen Familienangehörigen unabhängiges Leben zu führen. Daraus folgt, dass die Anerkennung eines Abhängigkeitsverhältnisses, das geeignet ist, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Artikel 20 AEUV zu begründen, zwischen zwei Erwachsenen, die derselben Familie angehören, nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht kommt, in denen die betreffende Person in Anbetracht aller relevanten Umstände keinesfalls von dem Familienangehörigen getrennt werden darf, von dem sie abhängig ist.“

Nummer 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe tt nennt als anspruchsberechtigt im Sinne von Artikel 20 AEUV bisher allein drittstaatsangehörige Elternteile eines deutschen Kindes. Dies greift im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu kurz.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Korrektur. Die Aufenthaltserlaubnisse zu Doppelbuchstabe tt und uu nach werden drittstaatsangehörigen Elternteilen und nicht Unionsbürgern erteilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zum vorhergehenden Buchstaben a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und ddd.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Korrektur. Die in Spalte A genannten Speichersachverhalte sollen jeweils zu dem Zeitpunkt an das AZR übermittelt werden, zu dem die jeweilige Entscheidung ergangen ist. Zusätzliche Informationen zur Vollziehbarkeit bzw. Unanfechtbarkeit ergeben sich unmittelbar aus dem jeweiligen Speichersachverhalt.

Zu Artikel 9 (Außerkräfttreten)

Das Außerkräfttreten der PassDEÜV ist an die Änderungsbefehle in Artikel 1 Nummer 2 geknüpft, mit denen die Regelungen der PassDEÜV in die PassV überführt werden. Sobald dies geschehen ist, kann die PassDEÜV aufgehoben werden. Hiermit soll in Bezug auf diese Regelungen ein regelungsloser Zustand vermieden werden.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 aus fachlichen Gründen ein abweichendes Inkrafttreten vorgesehen ist, soll die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die genannten Regelungen treten rückwirkend zum 1. November 2025 in Kraft, da es sich hierbei um Korrekturen von Fehlern handelt, die mit dem DÜV-AnpassG entstanden sind. Die korrekte Rechtslage soll nachvollziehbar und auch der tatsächlichen technischen Umsetzung entsprechend abgebildet werden. Nachteilige Rechtsfolgen entstehen weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Nutzerinnen und Nutzer des AZR; eine Verletzung des Vertrauensschutzes liegt ebenfalls nicht vor.

Zu Absatz 3 bis Absatz 5

Das Inkrafttreten der Artikel 5 und 8 wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt. Die differenzierte Inkrafttretensregelung in den Absätzen 3 bis 5 ist der erforderlichen Vorlaufzeit zur technischen Umsetzung der verschiedenen Änderungen geschuldet.

Die Änderungen an der AZRG-DV, die umfangreiche technische Änderungen erforderlich machen, können insbesondere wegen der zu beachtenden Releasezeiträume teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Der Standard XAusländer ist ein standardisiertes Datenaustauschformat für die behördenübergreifende Kommunikation der am Ausländerwesen beteiligten Behörden und wird als Fachmodul im Rahmen des gemeinsamen Betriebes der Standards der Innenverwaltung (XInneres) betrieben. Demzufolge sind seine Release-Zyklen (jährlich zum 1. Mai und 1. November) mit den korrespondierenden Standards abgestimmt. Ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals ist damit nicht möglich.

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bundespolizei und der Verwaltung im Bereich des Pass- und Ausweiswesens sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (NKR-Nr. 7812, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 8. Januar 2026 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand (<i>Entlastung</i>):	rund -2 700 Stunden (rund -68 000. Euro)
Jährliche Sachkosten:	rund 7,4 Mio. Euro
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (<i>Entlastung</i>):	rund -1,5 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen

„One in, one out“-Regel	Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 1,5 Mio. Euro dar.
Weitere Kosten	Gebührenerhöhung für Bürgerinnen und Bürger für die Ausstellung von Personalausweisen und Notreisedokumenten
Insgesamt	69,1 Mio. Euro
Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten	Das Ressort hat die Möglichkeiten eines volldigitalen Rücksetz- und Aktivierungsdienstes (PRSD) für den Personalausweis geprüft. Dies sei derzeit jedoch nicht möglich. Ein gebührenpflichtiger PRSD fand im Bundesrat keine Mehrheit.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. <u>Digitaltauglichkeit</u> Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis vorgelegt. Der NKR bedauert, dass die Wiedereinführung des PRSD als wichtiger Baustein für die Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises und damit dem Zugang zur BundID sowie perspektivisch der digitalen Briefftasche (EUDI-Wallet) durch die Bürgerinnen und Bürger aus fiskalischen Gründen nicht zustande kommt. Die Schätzungen der Bundesregierung im ursprünglichen Entwurf des Regelungsvorhabens zeigen, dass gesamtstaatlich gesehen der Nutzen den Aufwand des Vorhabens übersteigen würde.	

II. Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben werden die Gebühren für die Ausstellung von Reiseausweisen als Passersatz (Notreisedokument) sowie für die Ausstellung von Personalausweisen erhöht. Schließlich soll zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister ein etablierter Standard verpflichtend vorgegeben werden.

III. Bewertung

III.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Vorhaben von einem **jährlichen Zeitaufwand** in Höhe von rund **2 700 Stunden** (rund **68 000 Euro**) **jährlich entlastet**¹. Diese Entlastung entsteht durch die Möglichkeit für strafgefangene Personen mit einer bevorstehenden Haftentlassung die digitalen Lichtbilder für die Ausstellung von Personalausweisen innerhalb der Justizvollzugsanstalt erstellen zu können.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Die Länder werden **jährlich** um rund **1,5 Mio. Euro entlastet**. Für den **Bund** und die **Länder** entsteht jeweils **einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand**.

Bund

Für den Bund fällt einmalig geringfügiger Erfüllungsaufwand an.

Länder

Vorgaben mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand:

Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Speicherung Visaerteilung Chancenkarte	-106	0
Streichung der Ausgabe von Geheimnummer und Entsperrnummer bei Kindern unter 10 Jahren	-1 046	0
Ermöglichung der Lichtbildaufnahme in Justizvollzugsanstalten	-246	1
AZR: Erteilung der Vorabzustimmung BA	-53	0
Summe	-1 451	1
<i>davon auf Landesebene</i>	<i>-1 451</i>	<i>1</i>

¹ Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

III.2. Weitere Kosten

Insgesamt fallen für **Bürgerinnen und Bürger** durch die Gebührenerhöhungen durch das Regelungsvorhaben **jährlich weitere Kosten** von rund **69,1 Mio. Euro** an.

III.3. Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten

Das Ressort hat die Möglichkeiten eines volldigitalen Rücksetz- und Aktivierungsdienstes (PRSD) für den Personalausweis geprüft. Dies sei derzeit nicht möglich, da kein weiteres Identifizierungsmittel zur Verfügung steht, welches von der EU für das Vertrauensniveau „hoch“ notifiziert wurde. Der NKR begrüßt, dass gleichwohl die entsprechende Rechtsgrundlage für einen volldigitalen PRSD geschaffen wird.

III.4. Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Mit der Wiedereinführung des PRSD wäre eine wichtige Lücke für die Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises und damit dem Zugang zur BundID und perspektivisch der EUDI-Wallet durch die Bürgerinnen und Bürger geschlossen worden.

12. Januar 2026

Lutz Goebel
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
*Berichterstatterin für das
Bundesministerium des Innern*